Kinderschutzkonzept

„DRK Kindertagesstätte Kleine Strolche“

DRK Kindertagesstätte „Kleine Strolche“

Werninghokestraße 24

48493 Wettringen

E-Mail: kleine.strolche@drk-wettringen.de

Tel.: 02557 4169747

Leitung: Jennifer Mühren

Stand 15.05.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitende Worte
2. Leitbild des Trägers
3. Gesetzliche Grundlagen, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden
4. Relevante Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus
5. Benennung einer Beauftragten /Fachkraft für Kinderschutz
6. Definition Kindeswohlgefährdung
7. Formen von Kindeswohlgefährdung
8. Risikobewertung
9. Personal
10. Kinderrechte
11. Partizipation und Beschwerdemanagement
12. Sexualpädagogisches Konzept
13. Netzwerk
14. Interventionsverfahren
15. Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch
16. Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg*innen
17. Übergriffe von Kindern untereinander
18. Verfahrensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern
19. Verfahrensablauf bei verletzten Kindern
20. Prävention
21. Aufsichtspflicht

Anlagen:

Anlage 1: Risikobewertung /Risikoanalyse

Anlage 2: Verhaltenscodex und Selbstverpflichtung

Anlage 3: Verhaltensampel

Anlage 4: Notfallnummern und Netzwerk

Anlage 4.1.: Flyer Beratungsstellen

Anlage 5: Bestätigung Einweisung in das Kinderschutzkonzept

Anlage 6: Ablaufschema Gefährdungseinschätzung

Anlage 7: Gewichtige Anhaltspunkte

Anlage 7.1.: Beobachtungsbogen Kinderschutz

Anlage 8: Meldebogen Kindeswohlgefährdung

Anlage 9: Schweigepflichtsentbindung

Anlage 10: Gesprächsvorbereitung mit Kindern

Anlage 11: Anregungen zur Durchführung des Elterngesprächs

Anlage 12: Leitfaden zur Vorbereitung des Elterngesprächs

Anlage 13: Anregungen zur Durchführung des Elterngesprächs

Anlage 14: Leitfaden zur Strukturierung des Elterngesprächs

Anlage 15: Dokumentation der Vereinbarung mit Eltern

Anlage 16: Ablaufschema zur Wahrnehmung des Schutzauftrages

Anlage 17: Arbeitsablauf der kollegialen Beratung (Kurzversion)

1. Einleitende Worte

Was ein Kind lernt

Ein Kind, das wir ermutigen, lernt Selbstvertrauen.

Ein Kind, dem wir mit Toleranz begegnen, lernt Offenheit.

Ein Kind, das Aufrichtigkeit erlebt, lernt Achtung.

Ein Kind, dem wir Zuneigung schenken, lernt Freundschaft.

Ein Kind, dem wir Geborgenheit geben, lernt Vertrauen.

Ein Kind, das geliebt und umarmt wird, lernt zu lieben und zu umarmen

Und die Liebe dieser Welt zu empfangen.

Die Kinder in unserer DRK Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ verbringen einen Großteil Ihres Tages in der Einrichtung. Während der Kindergartenzeit schließen sie zahlreiche Freundschaften und sammeln wichtige Erfahrungen für die ganzheitliche Entwicklung. Dabei vertrauen die Eltern und Kinder darauf, dass unsere Kindertagesstätte ein sicherer Ort ist, an dem sie beschützt sind und ihre emotionale, soziale und kognitive Entwicklung begleitet und unterstützt werden.

Dieses Kinderschutzkonzept beinhaltet sowohl präventive Maßnahmen als auch Handlungsleitlinien, die dazu beitragen, Grenzverletzungen, Übergriffe und Formen von Gewalt vorzubeugen.

Der Aufbau des Schutzkonzeptes ist angelehnt an der aufsichtsrechtlichen Grundlage – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45SGB VIII des LWL- Landesjugendamtes Westfalen.

- Inklusiver Kinderschutz auf allen Ebenen

Für einen gelingenden Kinderschutz braucht es nicht nur die Präzisierung auf einen inklusiven Kinderschutz, sondern auch die Verantwortungsübernahme sowohl für den institutionellen als auch den individuellen Kinderschutz.

Sowohl §47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII (Schutz in Einrichtungen) als auch §8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) sollen für den Schutz von Kindern sorgen.

Die Meldepflicht gemäß §47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII bezieht sich auf **Gefahrenpotentiale, die innerhalb der Einrichtung liegen**. Gemeint sind z.B. Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder weiteren Personen und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Kinder. Ebenso strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung, wie Personalausfälle, die den Betrieb der Einrichtung gefährden oder auch Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko.

Kinderschutz betrifft ALLE, die mit Kindern in Kontakt stehen!

Grundsätze des DRK

- Menschlichkeit

Die internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

- Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

- Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

- Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

- Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

- Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige nationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

- Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

2. Leitbild des Trägers und unserer Einrichtung

Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns ein für das Leben, die Würde, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Rechte aller Kinder und der am Entwicklungsprozess beteiligten Personen.

Unser Handeln ist bestimmt durch die sieben Grundsätze des Roten Kreuzes. Die daraus abgeleiteten Werte begründen die Ziele unserer Arbeit.

Für uns steht das Kind in seiner Lebenssituation im Mittelpunkt. Wir achten als eigenständige Persönlichkeit, deren Würden den gleichen Stellenwert hat wie die eines Erwachsenen. Kinder sind aktive Gestalter ihrer Entwicklung. Sie haben alle den gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, ihres Geschlechtes, der sozialen Stellung und ihrer speziellen körperlichen seelischen und geistigen Bedingungen.

Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Wir stehen ein für Integration und wenden uns gegen Fremdenfeindlichkeit, Intoleranz und Ausgrenzung.

Auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention verstehen wir uns als Anwalt der Kinder. Dabei richten wir unsere besondere Aufmerksamkeit auf solche, die von der Gesellschaft ausgegrenzt bzw. benachteiligt werden und setzen uns gemeinsam mit allen Beteiligten für die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern ein.

Wir ermöglichen den Kindern Partizipation, das heißt: Kinder werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand an alle sie betreffenden Fragen und Entscheidungen beteiligt.

Den Eltern bieten wir eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung.

Wir beteiligen uns an der Ausbildung des Berufsnachwuchses, indem wir Lernfelder in der sozialpädagogischen Praxis zur Verfügung stellen.

Wir ermöglichen den Zugang zu anderen Angeboten des Roten Kreuzes und vermitteln eine Vielzahl von Hilfen.

Wir kooperieren mit allen Institutionen und Personen, die uns bei der Erfüllung unserer Ziele und Aufgaben hilfreich sein können.

Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen erfolgt stets auf Grundlage unserer Ziele und ist durch unsere unparteiliche Grundhaltung geprägt.

3. Gesetzliche Grundlagen, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden

Paragraf	Inhalt/ Auftrag
§ 1 BGB	Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
§ 1626 Abs. 2 BGB	Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
§ 1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung
§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
§ 1 Abs. 3 SGB VIII	Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
§ 8 SGB VIII	Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten/ des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen ggfs. Inobhutnahme
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten /des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrener Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Familienunterstützende Dienste bis hin zur Inobhutnahme
§ 9 SGB VIII	Recht auf Gleichberechtigung junger Menschen
§ 45 Abs, 2 Nr.3 SGB VIII § 13 Abs. 6 KiBiz	Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer

	Betriebserlaubnis /Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe
§ 45 Abs. 2 Nr.4 SGB VIII	Verankerung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt sowie zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern in der Einrichtung (Verfahren zur Beteiligung, Beschwerde und Selbstvertretung, innerhalb und außerhalb der Einrichtung) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis
§ 2 KiBiz § 13 KiBiz	Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen/ Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses / Anspruch auf frühkindliche Bildung
§ 14 SGB VIII	Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
§ 7 KiBiz	Recht auf keine Diskriminierung (Diskriminierungsverbot)
§ 15 KiBiz	Recht auf frühkindliche Bildung
§ 16 KiBiz	Recht auf Partizipation: Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe
§ 19 KiBiz	Recht auf sprachliche Bildung: Anerkennung von Mehrsprachigkeit /Förderung von Mehrsprachigkeit
Landeskinderschutzgesetz NRW	Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in NRW
Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)	Artikelgesetz, das Novellierung des SGB VIII festlegt Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern

4. Relevante Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus

Paragraf	Inhalt/ Auftrag
§ 8b SGB VIII	Pädagogische Fachkräfte sowie Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrende Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz (Konzept) und Partizipation (Teilhabe / Beschwerde).
§ 22a SGB VIII § 13a KiBiz	Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit, Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität)
§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII	Gemeinsam mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und – Sicherung gibt.
§ 47 Nr.2 SGB VIII	Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb der Einrichtung beeinträchtigen können.
§ 79a SGB VIII	Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt
§ 37a SGB IX	Vorhalten von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzeptes
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	Das KKG ist als Artikel 1 des BkiSchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften nach § 8a / § 8b / § 42 (Inobhutnahme) und § 79 des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und § 1666 BGB.

Zusammenfassung:

Obwohl alle bisher formulierten Menschenrechte auch für Kinder gelten, stellen Kinder eine besondere Gruppe dar, die aufgrund ihres erhöhten Schutzbedarfes der Anerkennung besonderer Rechte bedürfen.

Das bedeutet: Kinder sind heute nicht mehr nur als ein „Objekt des Schutzes und der Führsorge“ anzusehen.

Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen und auch die Umsetzung dieser in der Praxis zu erleben.

Sie sind grundlegend besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden.

Demzufolge sind Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern als grundlegende, schutzgebende präventive Maßnahme im pädagogischen Konzept festzuhalten.

5. Benennung einer Beauftragten /Fachkraft für Kinderschutz

Für unsere Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ haben wir eine pädagogische Mitarbeiterin zur Kinderschutzfachkraft ausgebildet. Sie steht mit ihrem fachlichen Wissen und Anregungen der Einrichtung zur Verfügung.

Sarah Looks

39 Fachkraftstunden

Einsatz im Ü3 Bereich

Ausgebildete Kinderschutzfachkraft

Frau Looks nimmt regelmäßig an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz teil und besucht die Diskussionsrunden von Frau Schulze – Föcking.

Kinder sind nicht erst Leute von morgen, sie sind es heute schon.
Sie haben ein Recht darauf, ernst genommen zu werden.
Sie haben ein Recht darauf, von Erwachsenen mit Freundlichkeit
und Respekt behandelt zu werden,

als gleichwertige Partner und nicht wie Sklaven.
Man sollte ein Kind zu dem Menschen heranwachsen lassen,
der es ist und der in ihm steckt,
denn die „unbekannte Person" in einem jeden von ihnen ist die Hoffnung der Zukunft.

6. Definition von Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

7. Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter.

Sie kann geschehen durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen.

Ein Sorgerechtsmissbrauch meint die Ausnutzung der elterlichen Sorge zum Schaden des Kindes. Unverschuldetes Versagen meint Beeinträchtigungen des Kindeswohls, ohne dass den Personensorgeberechtigten die Schädlichkeit des Handelns oder Unterlassens bewusst ist.

- Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher oder emotionaler Ebene nötig wären.

Diese Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen.

a. Körperliche Vernachlässigung: unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafter Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse u.ä.
b. Erzieherische und kognitive Vernachlässigung: fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung
c. Emotionale Vernachlässigung: Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung u.ä.

Unzureichende Aufsicht:

Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheiten des Kindes.

Vernachlässigung ist häufig schwer zu fassen. Einer der Gründe dafür ist eine Vielfalt an Lebensstilen. Es gibt unterschiedliche Meinungen darüber, was Kinder brauchen und was nicht.

„Wie schmutzig dürfen Kinder sein, bevor man von Vernachlässigung spricht?“

Das Beurteilen Menschen ebenso unterschiedlich wie:

„Wieviel Freiheit brauchen Kinder, bevor man von Vernachlässigung spricht?“

Bei solchen mögen die Antworten je nach kulturellem Hintergrund bzw. je nach bevorzugter Lebensphilosophie sehr unterschiedlich lauten, obwohl den Eltern das Wohl ihrer Kinder gleichermaßen am Herzen liegt.

- Erziehungsgewalt und Misshandlung

Als Erziehungsgewalt lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Sie sind erzieherisch motiviert und haben wohl einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Mädchens oder Jungen zum Ziel. Trotz des Rechts von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung erfahren diese leichten Formen immer noch in Teilen der Bevölkerung eine weitgehende Toleranz.

Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden. Diese schweren Formen werden in weiten Teilen der Bevölkerung entsprechend nicht mehr toleriert.

Gewalt und Misshandlungen kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind. In Frage kommen aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

- Körperliche Erziehungsgewalt und Misshandlung

Zu Körperlicher Erziehungsgewalt zählen Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger Schmerzen wie z.B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken.

Als körperliche Misshandlung gelten demgegenüber z-B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern.

- Psychische Gewalt

Zu den psychischen Erscheinungsformen werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert.

Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern-Kind-Beziehung sind, d.h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- Das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- Das Isolieren im Sinner der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind
- Das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen
- Das Ignorieren im Sinne des Entzugs elterlicher Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- Das Korrumpieren im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind
- Das Adultifizieren im Sinne des Bemühens, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen bzw. die dauernde Überforderung eines Kindes durch Missachtung der altersentsprechenden Möglichkeiten und Grenzen

- Sexualisierte Gewalt

Als sexualisierte Gewalt gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005) „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen."

Bekanntermaßen sind die Täter und Täterinnen bei sexualisierter Gewalt eher selten den Kindern fremde Personen. Nach neueren Erkenntnissen gehören etwas ein Viertel zu den Familienangehörigen und etwa die Hälfte sind den Kindern bekannte Personen, d.h. Freunde und Bekannte Personen aus dem privaten sozialen Umfeld, aber eben auch soziale, pädagogische und medizinische Fachkräfte, die mit Mädchen und Jungen in unterschiedlichen Zusammenhängen arbeiten, treten als Täterin oder Täter in Erscheinung. Auch bei sexualisierter Gewalt lassen sich physische und psychische Formen unterscheiden.

a. Physische sexualisierte Gewalt: Hierunter fallen körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, die während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und dem Täter oder der Täterin stattfinden. Dazu gehören das (erotisch motivierte) Küssen, das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane und oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr.

   Ebenso zählen dazu die Veranlassung des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane bzw. die Veranlassung des Kindes, bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein oder eine dritte Person sexuell zu berühren.

b. Psychische sexualisierte Gewalt: Hierzu zählen anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, altersunangemessene Gespräche über Sexualität (z.B. detaillierte Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen, die das Kind überfordern) und das Zugänglichmachen von Erotika und Pornografie.

Eine emotionale/psychische Gefährdung oder Misshandlung kennzeichnet sich durch wiederholte Verhaltensmuster durch eine Betreuungsperson (Eltern, Erzieher), ein anderes Kind bzw. mehrere Kinder (z.B. Mobbing), oder auch andere dritte Personen, die dem Kind zu verstehen geben, dass es wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

Die WHO differenziert zwischen

a) Einer aktiven Form durch feindliche, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen von Eltern, Erziehenden, Kindern oder anderen Personen gegenüber einem Minderjährigen

Und

b) Einer passiven Form durch das Vorenthalten von Erfahrungen, die für die gesunde emotionale Entwicklung des Kindes erforderlich ist

Die unterschiedlichen Formen psychischer Misshandlung können einzeln oder in Kombination auftreten:

- Feindselige Ablehnung z.B. ständiges Herabsetzen, beschämen, kritisieren oder demütigen eines Kindes
- Ausnutzen oder Korrumpieren z.B. wird ein Kind zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen
- Terrorisieren z.B. wird ein Kind durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten
- Isolieren – ein Kind wird von altersentsprechenden und/oder sonstigen sozialen Kontakten ferngehalten
- Verweigerung – dem Kind wird dauerhaft und in ausgeprägter Form sein Bedürfnis nach emotionaler Zuwendung nicht gestillt bzw. übersehen

Bei Sexualisierter Gewalt gegen Kinder gibt es darüber hinaus noch einige Sonderformen, die z.T. auch erst (bzw. erst in diesem Ausmaß) im Zuge der Technisierung möglich wurden.

- Pornografische Ausbeutung von Kindern: Hier wird die an Kindern verübte sexualisierte Gewalt von den Tätern und Täterinnen visuell oder akustisch festgehalten. Je nach Interessen von den Tätern und Täterinnen verbleiben die angefertigten Medien in ihren Besitz zum Zweck der eigenen sexuellen Erregung, und/ oder sie werden zur kommerziellen Bereicherung an andere Interessierte verkauft. Unter gleichgesinnten Täterinnen und Tätern ist auch der Tauschhandel nicht unüblich.
- Kinderprostitution: Bei der Ausbeutung von Kindern als Prostituierte nutzen die Täter und Täterinnen die finanzielle Not der Mädchen und Jungen und/ oder Bezugspersonen aus, zu denen die Kinder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Täterinnen und Täter benutzen die Kinder zur eigenen finanziellen Bereicherung.
- Sexualisierte Gewalt im Internet: Kinder, die sich im Internet bewegen, werden häufig ungewollt mit Pornoseiten konfrontiert. Möglich ist ebenfalls, dass sie über das Handy entsprechende Darstellungen zugesandt bekommen. Andere geraten über Chatrooms in Kontakt mit Personen, die sie verbal attackieren, um die eigenen sexuellen Fantasien zu bereichern. Wieder andere Mädchen oder Jungen werden angeschrieben mit dem Ziel, reale Treffen zu arrangieren, um dabei dann sexualisierte Gewalt auszuüben. Sexualisierte Gewalt mittels der neuen Medien ist eine Form der Gewalt, die immer häufiger auch unter Kindern und Jugendlichen ausgeübt wird.

- Häusliche Gewalt

Die Fachliteratur umschreibt damit Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in eine gegenwärtige oder aufgelöste partnerschaftliche Beziehung oder zwischen Verwandten. Man unterscheidet drei Formen:

1. Die physische Gewalt in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen, Nahrungsentzug
2. Die psychische Gewalt in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren
3. Die sexualisierte Gewalt in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen

Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, weil Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden.

- Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt

Von dieser Mitleidenschaft ist die überwiegende Zahl der Kinder im Kontext häuslicher Gewalt betroffen. Sie vollzieht sich auf mehreren Ebenen: Die Kinder sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird; sie spüren den Zorn, die Angst und die eigene Ohnmacht.

- Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene

Nicht selten versuchen die Kinder, die Mutter oder auch den Vater vor der Gewalttätigkeit des Partners oder der Partnerin zu schützen, und geraten dabei selbst sozusagen zwischen die Fronten.

- Weibliche Genitalbeschneidung

Als weibliche Genitalbeschneidung werden von der WHO alle Verfahren bezeichnet, bei denen die Genitalien von Mädchen und Frauen verletzt, teilweise oder vollständig entfernt werden:

Die WHO unterscheidet vier Typen:

- Typ I: Teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris und/ oder der Klitorisvorhaut
- Typ II: Teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris und der kleinen Schamlippen, mit oder ohne Entfernung der großen Schamlippen (Exzision)
- Typ III: Entfernen der kleinen und/ oder großen Schamlippen, meistens mit Entfernung der Klitoris. Die äußeren Wundränder werden zusammengeheftet oder genäht. Es entsteht ein bedeckender, narbiger Hautverschluss, der die Vagina bis auf eine winzige Öffnung verschließt (Infibulation oder „Pharaonische Beschneidung“)
- Typ IV: Alle anderen schädigenden Eingriffe, die die weiblichen Genitalien verletzen und keinem medizinischen Zweck dienen, wie Einstechen, Ausbrennen oder Dehnen

Weibliche Genitalbeschneidung wird auch in Deutschland praktiziert

Weibliche Genitalbeschneidung wird vorwiegend in afrikanischen Ländern und in Südostasien praktiziert. Schätzungen gehen davon aus, dass zurzeit jährlich 4,1 Millionen Mädchen weltweit an ihren Genitalien beschnitten werden. Durch Migration und Flucht ist weibliche Genitalbeschneidung auch in Europa zum Thema geworden.

In Deutschland leben über 35.000 betroffene Frauen und Mädchen, etwa 6.000 Mädchen sind von einer Genitalbeschneidung bedroht. Sehr häufig liegt das Alter einer Genitalbeschneidung zwischen vier und acht Jahren. Allerdings werden auch Beschneidungen im Säuglingsalter und in der späteren Pubertät praktiziert. Auch in Deutschland halten viele Familien an der Tradition fest und lassen ihre Töchter beschneiden, meist in den Ferien im Herkunftsland oder im Ausland.

Weibliche Genitalbeschneidung ist eine Kindeswohlgefährdung und ein Straftatbestand in Deutschland.

§ 226 a (StGB) Verstümmlung weiblicher Genitalien

1. Wer die äußeren Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
2. In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu rechnen.

Quelle: Kinderschutzbund NRW

8. Risikobewertung

Die gesunde Entwicklung von Kindern kann an unterschiedlichen Orten gefährdet sein. Daher setzt sich unsere DRK-Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ intensiv mit der Frage auseinander, wo Risikosituationen bestehen und wie sie vermieden werden können.

Jede Kita erstellt eine einrichtungsspezifische Risikoanalyse.

Diese Auseinandersetzung mit allen Kolleg*innen ist dabei explizit notwendig, um gemeinsame Standards zu entwickeln, die für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sind.

Ebenso wird diese Risikoanalyse kontinuierlich fortgeschrieben.

Siehe Anlage 1: Risikoanalyse

9. Personal

Bereits im Bereich des gesamten Personalmanagement, wie Einstellungsvoraussetzungen, Stellenausschreibungen, Vorstellungsgespräche, Personalauswahl, Einarbeitung, Probezeit, Mitarbeitergespräche und Weiterbildungen, sind präventive Strukturen fest etabliert worden.

Zu den Einstellungsvoraussetzungen zählt die Prüfung von erweiterten Führungszeugnissen gem. § 30 Abs. 5 und § 30 Abs. 1 Bundeszentralregister (BZRG). Diese werden alle fünf Jahre erneut angefordert und überprüft.

In Vorstellungsgesprächen werden kritische Punkte der Bewerbung direkt angesprochen und verdeutlicht, dass sich beide Einrichtungen intensiv mit dem Thema präventiven und intervenierenden Kinderschutz auseinandergesetzt hat. Während des Vorstellungsgespräches werden dem Bewerber gezielte Fragen zur Einstellung und Überzeugung im Bereich Kinderschutz und Partizipation gestellt, um eine bessere Einschätzung der Person erhalten zu können.

Bei der Personalauswahl wird der Verhaltenskodex (Siehe Anlage 2: Verhaltenskodex) ausgehändigt, um so hinreichend über die Haltung und Arbeitsweise (Siehe Anlage 3: Verhaltensampel) der Einrichtungen zu informieren.

Bei der Einarbeitung des neu eingestellten Personals werden die Haltung und die Arbeitsweisen im pädagogischen Alltag eindrücklich vermittelt, um weiterhin für klare Strukturen zu sorgen, die maßgeblich für den Schutz von Kindern in unserer Einrichtung sind. Während der Einarbeitungszeit finden zudem Mitarbeitergespräche statt, um Sicht- und Handlungsweisen zu besprechen. Diese Gespräche sehen wir als Chance einen „Blick von außen“ zu kommen und unsere pädagogische Arbeitsweise zu reflektieren. Diese Mitarbeitergespräche finden für alle Teammitglieder mindestens zwei Mal jährlich statt.

Um Kindeswohl erkennen und richtig handeln zu können finden für alle Mitarbeiter regelmäßige Fortbildungen zu diesem Thema statt. In enger Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzbund Rheine werden Fortbildungen im Bereich Kinderschutz, Sexualität und sexualisierter Gewalt, Prävention und vielen weiteren Themen absolviert.

10. Kinderrechte

Wo sind Kinderrechte geregelt?

Kinderrechte sind Menschenrechte. Die Konvention über die Rechte des Kindes ist einer der internationalen Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen. Die UN-Kinderrechtskonvention ist am 20. November 1989 erstmals verbindlich in Kraft getreten. Der Schwerpunkt der Konvention liegt auf der Anerkennung von Kindern als Inhabern von Menschenrechten. Das Prinzip: Der Staat muss bei all seinen Handlungen das Wohl der Kinder oder des individuell betroffenen Kindes berücksichtigen.

Was sind die Kinderrechte?

Laut UN-Kinderrechtskonvention gelten alle Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Kinder. Die Kinderrechtskonvention besteht aus 54 Artikeln und basiert auf vier Grundprinzipien, aus denen sich zahlreiche Einzelrechte ableiten lassen. Zu diesen Grundprinzipien zählen:

1. Recht auf Gleichbehandlung
2. Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
3. Recht auf Beteiligung
4. Vorrang des Kindeswohls.

Recht auf Gleichbehandlung: Die Kinderrechtskonvention gilt für alle Kinder und Jugendlichen - unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Sprache, Behinderung oder politischen Ansichten des Kindes oder seiner Eltern. Aus diesem Grund darf kein Kind diskriminiert werden. Alle Kinder, die in einem Land leben, das die Konvention ratifiziert hat, müssen Schutz, Förderung, Bildung und Beteiligung erfahren - unabhängig davon, woher sie kommen und welcher Religion oder Weltanschauung sie angehören.

Recht auf Leben und persönliche Entwicklung: Jedes Kind hat das Recht, in einer geschützten Umgebung aufzuwachsen und sich zu einer unabhängigen Persönlichkeit zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sollten in ihrer Entwicklung gefördert werden und die Möglichkeit erhalten, sich aktiv am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Dies schließt auch den Schutz vor Krankheiten und Gewalt ein.

Recht auf Beteiligung: Kindern und Jugendlichen sollte die Möglichkeit gegeben werden, ihre Anliegen und Beschwerden auszudrücken. Sie sollen in alle Belange, etwa auch Regierungsentscheidungen einbezogen werden, die Kinder und Jugendliche unmittelbar betreffen. Eine solche Berücksichtigung soll nicht pauschal ausfallen, sondern von Fall zu Fall auch Aspekte wie das Alter und die damit verbundene persönliche Entwicklung der beteiligten Kinder umfassen.

Vorrang des Kindeswohls: Die Rechte der Kinder haben Priorität. Das Kindeswohlprinzip verpflichtet Gerichte, Verwaltungsbehörden, öffentliche oder private Sozialeinrichtungen und gesetzgebende Körperschaften, bei allen Entscheidungen und Maßnahmen besonders auf das Wohl und die Interessen der Kinder zu achten.

Für alle Kinderrechte gilt: Sie sind unteilbar, das heißt die verschiedenen Kinderrechte sind gleich wichtig. Sie bedingen sich gegenseitig. Die Beeinträchtigungen des Rechts eines Kindes führt also normalerweise zu Einschränkungen eines anderen Rechts. Zum Beispiel hat ein Kind ohne Eintrag im Geburtsregister wahrscheinlich Probleme beim Zugang zu Bildung. Dementsprechend müssen die Rechte der Kinder in ihrer Gesamtheit gesehen und umgesetzt werden.

11. Partizipation und Beschwerdemanagement

Beteiligungsrechte als Teil eines präventiven Kinderschutzes stellen eine wichtige Grundlage für einen gelingenden Schutzauftrag dar. Durch entsprechende Verfahren sollen unsere Kinder ein entsprechendes Bewusstsein für die eigenen Rechte und persönlichen Grenzen.

Diese Teilhabe und Mitsprache ist ebenso ein wichtiger Baustein der demokratischen Prozesse.

Uns ist es wichtig, alle Kinder altersentsprechend an möglichst vielen sie betreffenden Prozessen zu beteiligen.

Indem wir die Kinder in Entscheidungsprozesse einbinden, erleben sie, dass ihre Meinung, ihre Gefühle und ihr Erleben wahr und ernstgenommen werden. In unserer Einrichtung gibt es hier pädagogische Grenzen, die nicht verhandelt werden.

Diese sind:

- Wenn jemand oder etwas zu Schaden kommt.
- Wenn das Wohl eines anderen gefährdet ist oder das Recht eines anderen missachtet wird.
- Auch der Wille des Kindes kann in einigen Fällen nicht zu seinem Wohle sein.

Neben diesen Rechten haben die Kinder aber auch das Recht auf Gesundheit, daher müssen kranke Kinder zu Hause betreut werden. Ebenso haben die Kinder ein Recht auf das Zusammensein mit ihren Eltern und auf elterliche Fürsorge. Im Rahmen beruflicher und privater Einbindung werden Eltern hier vor große Herausforderungen gestellt. Wir möchten die Eltern unterstützen diese Herausforderungen zu bewältigen.

Folgende Formen der Beteiligung, je nach Entwicklungsstand des Kindes, gehören in unserer Einrichtung zur täglichen pädagogischen Arbeit:

- Die Kinder haben stets die Möglichkeit Wünsche und Kritik zu äußern
- Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind, wie: Morgenkreis, Gesprächskreis oder Einzelgespräch
- In unserer Einrichtung stehen den Kindern nach dem Morgenkreis viele Räume der Kita zur Verfügung. So kommen wir dem Bedürfnis nach Bewegung, Rückzug, Auswahl des Spielmaterials und des Spielpartners entgegen: Auch Besuche in die andere Gruppe werden gefördert und ermöglicht. Mit dieser Möglichkeit wird den Kindern die Fähigkeit zu gesprochen, selbstständig zu entscheiden, zu handeln und ihrem Interesse so weit wie möglich nachzugehen.
- Bei projektorientierten Angeboten haben die Kinder die Möglichkeit mitzubestimmen und mitzugestalten
- Jedes Kind hat das Recht auf Ruhe und Zeit in allen Situationen im gesamten Tagesablauf

- Bei freien Angeboten ist die Teilnahme der Kinder freigestellt. Bei gezielten Bildungs- und Förderangeboten innerhalb und außerhalb der Gruppe, nehmen die Kinder verpflichtend teil. Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, entwicklungsangemessene Aktivitäten einzufordern.
- In einem bestimmten Rahmen können die Kinder über den Zeitpunkt und die Dauer des Frühstücks selbst entscheiden. Da stets eine reichhaltige und ausgewogene Mahlzeit

angeboten wird, entscheiden die Kinder nahezu selbstständig über die Auswahl der Lebensmittel.
- Die Ruhezeit aller Kinder nach dem Mittagessen dauert mindestens 30 Minuten, danach entscheiden die Kinder selbst, wann sie aufstehen möchten. Spätestens um 14:30 Uhr werden sie langsam geweckt.

Partizipation und Beschwerdemanagement der Erziehungsberechtigten:

- Die Eltern entscheiden über den Eintritt und die Verweildauer in der Einrichtung
- Sie entscheiden über die Teilnahme am Mittagessen
- Die Eltern entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten
- Sie entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen
- Beteiligt und angehört werden Sie bei allen sie persönlich und ihren Kindern betreffenden Angelegenheiten
- Sie werden informiert über organisatorische Inhalte wie:
  Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließungszeiten, Personalentscheidungen
- Des Weiteren über pädagogische Inhalte wie:
  Das pädagogische Konzept, die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand Ihres Kindes, individuelle Vorkommnisse
- Zu jeder Zeit, aber auch in direkten schriftlichen Befragungen, können die Erziehungsberechtigten jede Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausdrücken

Sowohl die Partizipation als auch das Beschwerdemanagement sehen wir in unserer Einrichtung nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance.

Ziele ist es die Zufriedenheit aufrechtzuerhalten bzw. herzustellen. Dieses erreichen wir mit einer offenen Gesprächskultur und einer partizipativen Grundhaltung.

Ziel des Beschwerdemanagement ist es:

- Die Rechte von Kindern und Eltern zu wahren
- Die Sicherung und Steigerung von Qualität
- Instrument zur Reflexion der pädagogischen Arbeit
- Prävention und Schutz der Kinder

Alle Erziehungsberechtigten und weitere Personen, die mit unserer Kindertagesstätte in Kontakt treten haben die Möglichkeit einer Beschwerde. Alle Personen können sich mit ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen bzw. die für das Anliegen als hilfreiche Person angesehen wird.

Innerhalb der Einrichtung sind dies:

1. Das pädagogische Personal
2. Die jeweiligen Elternvertreter
3. Die Kitaleitung Jennifer Mühren

Außerhalb der Einrichtung sind dies:

1. Der Träger: i.V. Andreas Viering
2. Das Jugendamt Steinfurt: 02551/69-2305

Alle Beschwerden werden im ersten Schritt zeitnah und mit den direkten beteiligten Personen versucht zu klären. Sollte es zu keiner Einigung kommen, wird die Beschwerde mit weiteren der oben genannten Personen besprochen und entschieden welche Maßnahmen getroffen werden müssen. Über diese Entscheidung wird die Beschwerende Person informiert. Mit anonymen Beschwerden ist der Vorgang analog, allerdings ist hier eine Rückmeldung nicht möglich.

Beschwerdeverfahren

I. Klärungsversuch innerhalb der beteiligten Personen
Bei personen- oder verhaltensbezogenen Beschwerden, wird im ersten Schritt versucht, unter Einbeziehung der betroffenen Konfliktparteien und ggf. einer neutralen Vertrauens oder Leitungsperson, das Anliegen zeitnah zu klären, konstruktive Lösungsvorschläge zu entwickeln oder einen für beide Seiten zufriedenstellenden Kompromiss zu finden.

II. Bearbeitung der Beschwerde im Team
Sollte es zu keiner Einigung kommen oder die gesamte Einrichtung betreffen, wird in Absprache mit dem Kind/den Kindern oder den Eltern die Beschwerde im nächsten Team besprochen und es wird entschieden, welche Maßnahmen getroffen werden. Diese und weitere nötige Schritte werden im Protokoll schriftlich festgehalten. Anonym eingehende Meldungen werden wie oben erwähnt behandelt. Eine unmittelbare Rückmeldung ist in diesem Fall allerdings nicht möglich.

III. Rückmeldung an das Kind bzw. die Eltern
Das Kind bzw. die Eltern werden über die Entscheidung des Teams informiert und die weiteren Schritte erörtert. Die zuständigen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Die Leitung wird darüber informiert.

11. Sexualpädagogisches Konzept

Ziel unserer sexualpädagogischen Konzeption ist, dass sich das pädagogische Personal in diesem Bereich sicher fühlt und eine gemeinsame Haltung definiert, welche von allen im Alltag umsetzbar ist.

Die geschlechtliche und sexuelle Identität wird als Teil des Persönlichkeitsrechts erkannt und geschützt.

Unsere Einrichtung bietet den Kindern Sicherheit und Schutz. Ihnen werden Freiräume für ihre Entwicklung geboten und sie erhalten individuelle Unterstützung und Begleitung. Dadurch wird eine lebendige und angstfreie Sexualerziehung ermöglicht.

Vornehmlich sollen die Kinder lernen ihren eigenen Körper kennenzulernen, zu akzeptieren und zu mögen, Selbstvertrauen zu entwickeln und Selbstbestimmung zu erfahren. Hierbei ist uns die Vermittlung von Rücksichtnahme und Toleranz sowie der gleichberechtigte Umgang zwischen Junge und Mädchen und eine geschlechterneutrale Erziehung besonders wichtig.

Jeder wird wertgeschätzt und respektiert, gleichwertig und gleichberechtigt behandelt. Die Kinder lernen Unterschiede zum anderen Geschlecht wahrzunehmen. Die Entwicklung von Geschlechterrollen wird von den pädagogischen Fachkräften reflektiert, Rollenfixierungen werden vermieden. So lernen die Kinder, dass Vorlieben und Interessen unabhängig von der Geschlechterzugehörigkeit sind.

In der ganzheitlichen Sexualerziehung geht es uns darum, jedem Kind individuell ein sinnliches, verantwortungsvolles und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dabei bieten wir den Kindern Unterstützung, um eigene Bedürfnisse, Wünsche und Gefühle zu erkennen, zu äußern und einzufordern. Im Gegenzug möchten wir alle Kinder befähigen Grenzen Anderer wahrzunehmen und zu respektieren und emphatisches Verhalten zu erlernen.

Hierzu kann jedes Kind bei uns im Kindergarten Rollenspiele mit kindlich sexuellem Verhalten mit Gleichaltrigen entwickeln. „Vater- Mutter- Kind“ Spiele oder „Arztspiele“ bieten die Möglichkeit den Körper zu entdecken (zu diesen Spielen bestehen Regeln und Grenzen, welche klar kommuniziert werden). Hierbei können die Kinder sich in verschiedenen Rollen ausprobieren und somit ein Gefühl der Selbständigkeit entwickeln. Unsere Raumgestaltung bietet zum Beispiel die Möglichkeit vom offenen überschaubaren Spiel und verschiedenen Rückzugsorten. Die Kinder lernen altersentsprechend Körperteile zu benennen, wobei auf eine angemessene Ausdrucksweise wertgelegt wird, sowie eigene Grenzen wahrzunehmen und diese zu benennen. Wir unterstützen jedes Kind in Gesprächen und Angeboten dabei eigene Gefühle und die des Gegenübers zu benennen. Dabei ist es uns wichtig zu verdeutlichen, dass nicht nur positive und gute Gefühle, sondern auch schlechte und negative Gefühle benannt und geäußert werden können. Im pädagogischen Alltag bieten wir den Kindern Möglichkeiten zur Umsetzung der Sexualerziehung z.B. bei Geschichten, Liedern, Sinnesspielen. Taktile, körperliche und sinnliche Erfahrungen sammeln die Kinder im Umgang mit Fingerfarbe, Matsch, Kastanienbädern oder Igelbällen. Ihren Körper spüren sie bei musisch rhythmischen Angeboten, beim Tanzen und bei Entspannungsgeschichten.

Beim Verkleiden in Rollenspielecken haben die Kinder die Möglichkeit des Geschlechtertausches und können so andere Rollen einnehmen. Alle Mitarbeitende sind für eine sexualfreundliche Erziehung in unserer Einrichtung zuständig. Wir verstehen Sexualerziehung als Gesundheitsförderung und Identitätsbildung, als zugewandte Beziehung und Partizipation, welche zur Geschlechteridentitätsentwicklung beiträgt.

Scham und Würde jedes Einzelnen zu achten ist für alle Mitarbeitende selbstverständlich.

Hygiene und Sauberkeitserziehung nimmt einen großen zeitlichen Rahmen ein. Alle Fachkräfte agieren fürsorglich beim Wickeln und Umziehen. Jedes Kind hat ein Mitentscheidungsrecht, die Intimsphäre wird geachtet und die Schamgrenze eines jeden Kindes berücksichtigt.

- Präventiver Kinderschutz

Partizipatives pädagogisches Handeln ist gekennzeichnet durch alltägliche feinfühlige Interaktionen. Es kommt darauf an, die Signale der Kinder wahrzunehmen, angemessen zu reagieren, gemeinsam zu forschen, an die Gedanken, Erfahrungen und Gefühle der Kinder anzuknüpfen.

Neben der Akzentuierung auf Selbstbestimmung und Eigenaktivität der Kinder wird innerhalb der Bildungsgrundsätze auch auf eine umfängliche Beteiligung der Kinder an allen wichtigen Prozessen der Tageseinrichtung hingewiesen. Dazu zählen auch diskriminierungssensible Beschwerdemöglichkeiten und eine altersgerechte Informationsvermittlung der eigenen Rechte (nur wer dieses kennt, kann für sich einstehen).

Kinder haben ein Recht, all ihre Sprachen zu entwickeln und zu nutzen. Dazu gehört neben dem Erlernen der deutschen Sprache auch eine Wertschätzung ihrer Familiensprachen, Zweitsprachen, Dialekte, sowie die Gebärdensprache und Formen unterstützter Kommunikation.

Wirksamer präventiver Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung beinhaltet Schutz, Förderung und Beteiligung alle Kinder. Hierbei muss auch ein besonderes Augenmerk auf die Prävention seelischer Gewalt gelegt werden. Diese wird oft unterschätzt oder gar nicht erst als solche anerkannt.

Präventionsangebote

Unsere Präventionsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die uns anvertrauten Kinder vor Gewalt zu bewahren. Sie umfassen sowohl strukturelle als auch pädagogische Maßnahmen. Der Fokus liegt in der pädagogischen Prävention.

Folgende Präventionsangebote finden in unserer Einrichtung Anwendung:

- Schutz durch Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung
- Standards zum Einstellungsverfahren und Führungszeugnis
- Die Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (Sarah Looks) nach § 8a SGB VIII
- Einhaltung des Leitbildes
- Erziehungspartnerschaft und Eingewöhnung
- Offene Tageskultur
  (Fehlerkultur, Kultur des Hinschauens, Kultur der Kommunikation, Kultur der gegenseitigen Unterstützung)
- Partizipation
- Beschwerdemanagement
- Weiterbildungen
- Risikoanalyse
- Schutz durch sexualpädagogisches Konzept
- Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen
- Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII

Unser angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Um die Gefahr von unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen seitens der pädagogischen Kräfte auszuschließen, bekommen die Mitarbeiter*innen eine Handlungssicherheit für die Arbeit in unserer DRK Kindertageseinrichtung (Verhaltenskodex).

Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter können besser erkannt werden, wenn vorher klar ist, wie ein gewünschtes Verhältnis aussieht.

Kultur der Achtsamkeit auf Einrichtungsebene

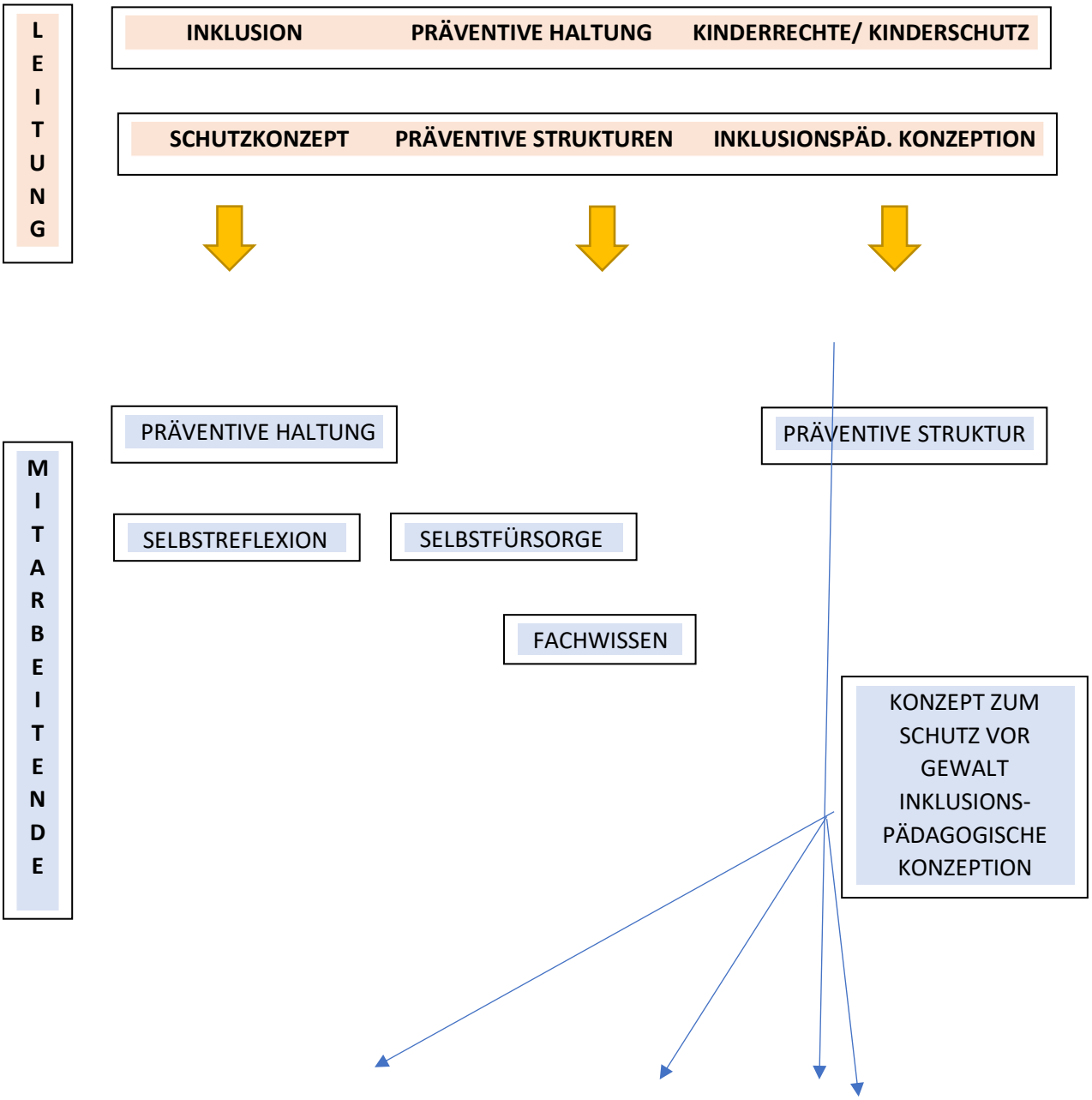

SCHUTZBEFOHLENE

BETEILIGUNG, WISSEN ÜBER RECHTE

MÖGLICHKEIT ZUR BESCHWERDE

KINDERPERSPEKTIVE

Verhaltensampel:

ROTE LAMPE: Dieses Verhalten ist immer falsch.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

- Anspucken /Schütteln /Schlagen
- Zwingen
- Einsperren
- Diskriminieren
- Angst einjagen und bedrohen
- Intimbereich berühren
- Kinder bestrafen
- Vorführen/ bloßstellen
- Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht
- Kinder keine Intimsphäre zugestehen
- Kinder ungefragt auf den Schoss nehmen
- Nicht altersgerechter Körperkontakt
- Unsachgemäße Materialien zur Aufklärung
- Kinder küssen
- Fotos von Kindern ins Internet stellen

GELBE AMPEL: Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren.

Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

- Nicht ausreden lassen
- Negative Seiten eines Kindes hervorheben
- Rumschreien
- Sich nicht an Verabredungen halten
- Jemanden ausschließen, den man nicht Leiden kann
- Lügen
- Wut an Kindern auslassen
- Weitermachen, wenn ein Kind STOPP sagt
- Rumkommandieren
- Eltern/ Familie beleidigen
- Kinder überfordern
- Intimität nicht wahren
- Regeln willkürlich ändern

GRÜNE LAMPE: Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer.

Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!

- Ressourcenorientiert arbeiten
- Konsequent sein
- Kinder trösten und loben
- Kinder in den Arm nehmen Wenn sie es möchten
- Anleitung und Unterstützung Beim An- und Ausziehen geben
- Professionelles Wickeln
- Grenzen aufzeigen
- Den Gefühlen der Kd. Raum geben
- Vorbildliche Sprache nutzen
- Angemessen kritisieren
- Altersgerechte Aufklärung leisten
- Altersgerechter Körperkontakt
- Regelkonform verhalten/ Konsequent sein
- Gemeinsam spielen
- Kinder und Eltern wertschätzen
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Aufmerksam zuhören

12. Netzwerk

Unsere Einrichtung pflegt ein breites Netzwerk mit Fachkollegen und Institutionen. Wir gehen gerne in den multiprofessionellen Austausch, um immer wieder neue Anregungen und Impulse von außen in unsere Einrichtung zu holen und um die präventive Arbeit sicher zu stellen.

Anlage 4: Übersicht Notfallnummern und Netzwerk

13. Interventionsverfahren

Für unsere Einrichtung nutzen wir diverse Interventionspläne als Grundlage, um in einem Verdachtsfall handlungsfähig bleiben zu können.

Bei jedem Vorgang nutzen wir unsere Netzwerkkontakte, um angemessen reagieren zu können.

Alle Verfahrensabläufe werden allen Beschäftigten bei einer Einführung in das Kinderschutzkonzept gezeigt und erläutert.

Unsere Einrichtung nutzt entsprechende Pläne für diese denkbaren Vorfälle:

- Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch
- Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg*innen
- Übergriffe von Kindern untereinander
- Verhaltensregeln bei verletzten Kindern

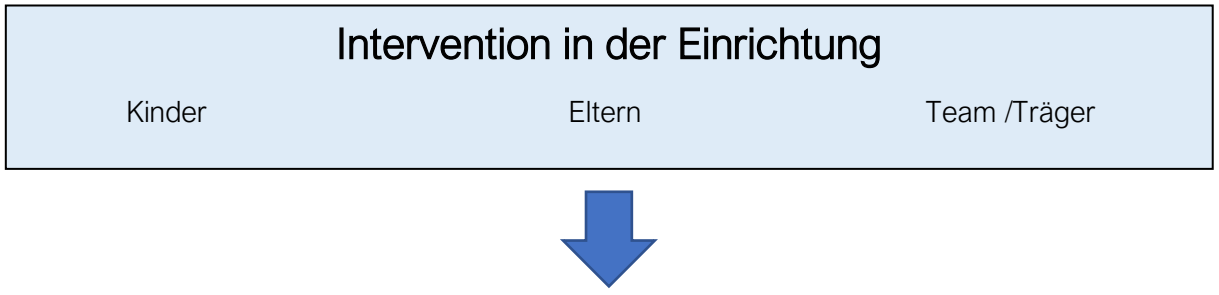

Schutz, Trost und Stärkung für das **passive/ betroffene Kind**	Anteilnahme, Transparenz/ Unterstützung für die Eltern des **passiven/ betroffenen Kindes**	Unterstützung und Klarheit durch die **Leitung**
Grenzsetzung, Klarheit und Zutrauen für das **aktiv / übergriffige Kind**	Verständnis, Transparenz und Einordnung für die Eltern des **aktiven/ übergriffigen Kindes**	Austausch und Rückhalt im **Team** ggf. Supervision
Information, Prävention und Sicherheit für die **Kindergruppe**	Transparenz und Einordnung für die Eltern der **Kindergruppe**	Abstimmung und Unterstützung durch den **Träge**r. Dieser meldet an das Jugendamt

14. Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch

(siehe auch Anlage 6 „Ablaufschema nach § 8a)

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten

2. Info an Leitung und Team

Ist professionelle Hilfe nötig? → NEIN

Weitere Beobachtungen

JA

3. Einschaltung einer erfahrenen Fachkraft

AB HIER SOLLTE DIE PROFESSIONELLE HILFE ANLEITEN UND ENTSCHEIDEN!

4. Gemeinsame Risikoeinschätzung (Anm. 2)

Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich? → JA

Sofort Allgemeinen Sozialen Dienst einschalten und Eltern informieren

NEIN

5. Gespräch mit den Eltern führen

Fallen - einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, wird umgehend die Leitung informiert und die persönliche Wahrnehmung im Team überprüft. Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig dokumentieren

(siehe Anlage 7„ gewichtige Anhaltspunkte“ und Anlage 7.1. „Beobachtungsbogen Kinderschutz“).

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, muss die Leitung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Fachlich ist dies sehr geboten. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtige Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich hilfreich.

Die Einbeziehung der Eltern erfolgt – wenn dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Wird die Vermutung konkret und es besteht nach gemeinsamen Gesprächen und Beobachtungen mit der insoweit erfahrenen Fachkraft eine vermutete Kindeswohlgefährdung wird dies unmittelbar gemeinsam mit den Beobachtungen und den gewichtigen Anhaltspunkten dem zuständigen Jugendamt gemeldet in Form eines Meldebogens übermittelt (siehe Anlage 8 „Meldebogen Kindeswohlgefährdung“).

Die DRK Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ beziehen sich hier auf Vorlagen des Kreisjugendamtes Steinfurt.

15. Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg*innen

Auftreten von grenzüberschreitendem Verfahren

⬇

1. Verpflichtende Info an Leitung bzw. Träger (wenn Leitung betroffen ist)

⬇

2. Bewertung der Information durch Leitung und Träger

⬇

Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich? ➡ JA

⬇

NEIN

Maßnahmen ergreifen

Krisenkommunikation

Weitere Klärung erforderlich? → JA

NEIN

Externe Expertise einholen

Verdacht begründet? → NEIN

JA

Info an Beteiligte, Rehabilitation

3. Gemeinsame Risikoeinschätzung (Anm. 2)
4. Gespräch mit dem * der betroffenen Beschäftigten

Weiterführung des Verfahrens? → NEIN

JA

Verdacht besteht noch → NEIN

Fortführung des Verfahrens

JA

Rehabilitation (Anm.3)

Maßnahmen abwägen

Fortführung des Verfahrens:

- Freistellung /Hausverbot
- Hilfe für Betroffene
- Transparenz
- Ggf. Strafanzeige

Maßnahmen abwägen:

- Sanktionen
- Dienstrechtliche Optionen

- Transparenz im Team
- Bewährungsauflagen

Anm 1: Krisenkommunikation

Zur Krisenkommunikation gehört vor allem auch die Information der Elternvertreter*innen, anderer Eltern, aller Eltern!

Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollte man unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

- Bitte beachten: Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten. Die Offenlegung von Täterwissen muss unbedingt vermieden werden und der Opferschutz sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu übler Nachrede bieten.

Anm. 2: Wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen

- Gespräch mit dem*der betroffenen Mitarbeitenden (Informationen einholen, Anhörung, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen)
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten (über Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Anm. 3: Rehabilitationsverfahren

Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten extremen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter*innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

16. Übergriffe von Kindern untereinander

Bei der Thematik übergriffiger Kinder würde ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen. Bei übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden auf der Grundlage von einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellen Missbrauch.

Gerade bei übergriffigen Kindern ist das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten; Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergriffige Kinder gefragt.

Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten zu lassen.

Auch in der Einrichtung selbst kann es jederzeit zu Unfällen kommen. Diese Regeln schaffen Klarheit, wie man sich in diesem Fall zu verhalten hat. Die zweite Seite ist als Aushang gedacht und sollte in jedem Raum gut sichtbar angebracht werden.

Körperliche/ sexuelle Aktivitäten unter Kindern

1. Was sehe ich?

Altersentsprechend:

- Gängiges Ausprobieren kindlicher Sexualität
- Es besteht kein Machtgefälle
- Beteiligte Kinder tun dies **freiwillig**
- Handlungen entsprechen kindlicher Sexualität

Grenzwertig:

- Handlungen sind alters- und Entwicklungs-gerecht, aber der Kontext der Handlungen erfordert eine Grenze
- Handlungen verletzen unbeabsichtigt die Grenzen anderer

Übergriffig:

- Mindestens ein Kd. Wird zu Handlungen genötigt
- Ein Machtgefälle zwischen den Kd. Ist vorhanden
- Handlungen gehören ggf. in den Bereich der Erwachsenen Sexualität

Zwei vierjährige Kinder zeigen sich gegenseitig ihre Geschlechtsteile

Ein fünfjähriges Kind masturbiert am Kaffeetisch

Ein sechsjähriges Kind fordert ein dreijähriges Kind auf, die Vulva zu zeigen

2. Wie reagiere ich?

Entsprechend der fachlichen Haltung im Team und der vereinbarten Handlungspraxis zu sexueller Bildung und der inklusions-pädagogischen Konzeption.

Grenzsetzung, die die sexuelle Handlung an sich nicht abwertet, aber auf einen notwendigen Intimitätsrahmen verweist.

Zwingende Intervention entsprechend des Kapitels „Verfahrensschritte bei Grenzverletzung“ (unter Kindern)

17. Verfahrensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern

Kinder in unserer Einrichtung vor Unfällen und Gesundheitsgefahren zu schützen ist eine gemeinsame Aufgabe aller Team-Mitglieder. Will man jungen Menschen Erfahrungs- und Entwicklungsräume anbieten, in denen sie sich erproben können und auch sollen, lassen sich Unfälle und Verletzungen jedoch nie ausschließen.

Diese Verfahrensregeln haben daher den Zweck, Leitlinien für angemessenes und situationsgerechtes Verhalten im Notfall aufzuzeigen.

Sie werden in allen unseren Räumen ausgehängt, sodass sie jederzeit sichtbar sind. Wir wollen nicht nur gesetzliche Anforderungen umfassend umsetzen und damit haftungsrechtliche gesetzliche Anforderungen umfassend umsetzen und damit haftungsrechtliche Risiken minimieren, sondern vor allem eine kompetente Betreuung sicherstellen.

18. Verfahrensablauf bei verletzten Kindern

Generell gilt: Im Zweifelsfall immer lieber den Notruf wählen!

Leichte Verletzung
Pädagogische Unterstützung

- Trösten /beruhigen
- Kühlkissen /Pflaster
- Kind beobachten
- Mitteilung an Leitung
- Mitteilung an Sorgeberechtigte (bei Abholung, sonst telefonisch)

Mittlere Verletzung
Erste Hilfe notwendig

- Mitteilung an Leitung
- Benachrichtigung der Sorgeberechtigten
- Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze
- Sorgeberechtigte sind nicht erreichbar oder können nicht kommen:
  Notfallnummer 112 anrufen!
- Betreuen des Kindes bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten/ Person

Schwere Verletzung
Erste Hilfe, lebensrettende Maßnahmen notwendig

- Notfallnummer 112 anrufen!
- Mitteilung an Leitung
- Benachrichtigung der Sorgeberechtigten
- Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze
- Sorgeberechtigte kommen direkt ins Krankenhaus:
  Begleitung des Kindes ins Krankenhaus und Betreuung bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten

19.Prävention

- Dienstbesprechungen

In regelmäßigen Abständen (alle 2 Wochen) findet die große Dienstbesprechung der Einrichtung statt. Hier werden verschiedene Themen gemeinsam mit allen pädagogischen Kräften besprochen und

evaluiert. Darüber hinaus finden alle 2 Wochen Kleinteambesprechungen statt, in denen unter anderem den Kinderschutz betreffende Auffälligkeiten im Kitaalltag besprochen werden. Die Einrichtungsleitung wird bei Bekanntwerden von Fällen, welche das Kindeswohl gefährden und betreffen, zur Kleinteamsitzung bestellt, um gemeinsam weitere Schritte zu besprechen und bei Bedarf einzuleiten.

- Fortbildung

Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Mitarbeiter*innen und Einrichtungsleitungen ist ein großes Anliegen. Hierfür organisieren Einrichtungsleitungen und Verwaltung jedes Jahr einen Fachtag, an dem die Kindertageseinrichtungen schließen und alle Mitarbeiter*innen aus einer Auswahl von mehreren Fortbildungsangeboten wählen können. Kinderschutz ist ein Thema, welches regelmäßig durchgeführt wird.

Außerdem nimmt die Einrichtungsleitung mit jeweils einer pädagogischen Fachkraft aus den Gruppen (Gruppenleitungen) an den Kinderschutzfachgesprächen mit Frau Schulze-Föcking teil.

20. Aufsichtspflicht

Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages wird sie für einen Teil des Tages (höchstens die jeweils bekannt gegebenen Öffnungszeiten) von uns – ausgeübt durch das pädagogische Personal – übernommen.

- Der Weg zur Einrichtung / Der Nachhauseweg

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Nachhauseweg liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten. Sie geht bei Ankunft des Kindes in der Einrichtung auf uns über. So wie Sie sich morgens vergewissern müssen, dass jemand die Ankunft ihres Kindes wahrgenommen hat, so wartet nach Ende der Öffnungszeit das pädagogische Personal, bis die Kinder abgeholt werden. Grundsätzlich wird zumindest ein Erziehungsberechtigter das Kind begleiten. Bei Fahrten mit dem Pkw ist es Aufgabe der Erziehungsberechtigten, den Wagen zu verlassen und das Kind erforderlichenfalls sicher über die Straße zu führen. Es liegt allein im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten, ob das Kind von jemand anderem begleitet wird oder gar allein gehen kann. In diesen Fällen bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten. Diese Grundsatzregelung schließt nicht aus, dass unvorhersehbare Ereignisse . wie z.B. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch eine Baustelle, eine Umleitung oder eine während der Betreuungszeit auftretende Erkrankung des Kindes – eintreten können, die von einer solchen Erklärung der Erziehungsberechtigten erkennbar nicht abgedeckt sind.

- Aufsichtspflicht während der Öffnungszeit

Während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten der Einrichtung wird unsere Aufsichtspflicht durch das Personal der Einrichtung wahrgenommen. Ihr korrekter Inhalt und Umfang richten sich nach den personellen und örtlichen Gegebenheiten unserer Einrichtung. Grundsätzlich bestimmen Alter, Eigenart und Entwicklungsstand der Kinder das Maß der gebotenen Aufsicht.

- Besondere Veranstaltungen

Für alle Unternehmungen, die über den pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtung hinausgehen (z.B. Ausflüge), ist jeweils individuell eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Unternehmungen reicht pro Kita-Jahr eine einmalige Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Diese Erklärung kann im Regelfall auch nur von dem für die Alltagssorge zuständigen Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

Das Thema Aufsichtspflicht wird sowohl von den Kollegen und auch von den Eltern in einer Vereinbarung unterschrieben und erläutert.

Der Schutz-Rap

Meine Gefühle sind richtig und wichtig!

Bewegung: rechte Hand auf linke Brust

Deine Gefühle sind richtig und wichtig! Bewegung: linke Hand auf rechte Brust

Ich sag nein – lass das sein!

Bewegung: Hände in Nein Haltung nach vorn

Grenzen setzen nicht verletzen! Bewegung: Hände nacheinander in Kreuzhaltung vor die Brust

Ein gutes Geheimnis behalte ich für mich,

Bewegung: linke Hand bildet eine Schale, rechte Hand deckt Schale zu

ein schlechtes Geheimnis sage ich weiter! Bewegung: Hände bilden einen Trichter vor dem Mund, Stimme laut

Ich kann helfen

Bewegung: mit ausgestreckten Armen und Händen Hilfe anbieten

und mir Hilfe holen! Bewegung: mit ausgestreckten Armen Hilfe holen

Denn eines sag ich dir,

Bewegung: Zeigefinger zeigt auf sich und dann ausgestreckt nach vorn

mein Körper gehört mir!

Bewegung: sich selbst freundlich in die Arme nehmen

© 2006 Sonja Blattmann

www.mut-zentrum.de

Schutz-Rap

Fünf Schutzbotschaften zur Persönlichkeitsstärkung

Risikoeinschätzung

Name der Einrichtung _____

Diese Einschätzung wurde vorgenommen am _____

von _____

1. Zielgruppe

1.1 Altersstruktur: Von _____bis _____

1.2 Umgang mit Nähe und Distanz: Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?

Welche?

_____

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

_____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

_____

1.3 Übernachtungen, Beförderungs-, Wohnsituationen

Finden Übernachtungen / Fahrten / Reisen mit zu Betreuenden statt? O Ja / O Nein

Geschieht dies in der Einzelbetreuung? O Ja / O Nein

Gibt es hierfür Regeln, die überprüfbar sind? Welche?

_____

_____

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

_____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

_____

1.4 Räumliche Gegebenheiten: Innenräume

Gibt es abgelegene, uneinsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)? O Ja / O Nein

Welche? _____

Gibt es bewusste Rückzugsräume? O Ja / O Nein

Welche? _____

Wie werden diese genutzt?

_____

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

_____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

_____

1.5 Räumliche Gegebenheiten: Außenbereich

Gibt es Bereiche auf dem Grundstück, die sehr schwer einsehbar sind? Welche?

_____

Ist das Grundstück von außen einsehbar? Wie?

_____

Ist das Grundstück unproblematisch betretbar? Wie?

_____

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

_____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

_____

Wer hat (regelmäßigen) Zutritt zur Einrichtung und kann sich unbeaufsichtigt aufhalten?

_____

Mögliche Personengruppen (z. B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, Reinigungskräfte, Nachbar*innen, externe Pädagog*innen und Fachkräfte)

_____

Wer kann sich in der Einrichtung unbeaufsichtigt aufhalten?

_____

Sind die Personen in der Einrichtung persönlich bekannt? O Ja / O Nein
Sind es regelmäßige Aufenthalte? O Ja / O Nein
Werden die Gäste namentlich erfasst, Aufenthaltszeiträume dokumentiert? O Ja / O Nein
Welche Risiken könnten daraus entstehen?

_____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

_____

2. Personalentwicklung

Liegt das erweiterte Führungszeugnis für alle Mitarbeitenden vor? O Ja / O Nein
(Keines älter als 5 Jahre, bei Neueinstellungen nicht älter als 3 Monate)
In welchen zeitlichen Abständen wird es wieder neu angefordert?_____
Welche Risiken könnten daraus entstehen?

_____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

_____

2.1 Stellenausschreibungen

Stellen die Stellenausschreibungen den Kinderschutzaspekt besonders heraus? O Ja / O Nein

Wie kommunizieren Sie es?_____
Welche Risiken könnten daraus entstehen?

_____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

_____

2.2 Bewerbungsgespräche

Weisen Sie ausdrücklich auf das Schutzkonzept / den Kinderschutzgedanken hin? O Ja / O Nein
Welche Risiken könnten daraus entstehen?

_____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

_____

2.3 Arbeitsverträge

Sind in die Arbeitsverträge Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?
O Ja / O Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

_____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

_____

2.4 Einstellungssituation, Personalgespräche

Gibt es einen Einarbeitungsplan? O Ja / O Nein
Werden regelmäßige Probezeitgespräche durchgeführt? O Ja / O Nein
Finden regelmäßige Personalgespräche (auch nach der Probezeit) statt? O Ja / O Nein
Welche Risiken könnten daraus entstehen?

_____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

_____

Erteilen Bewerbende ihr Einverständnis, dass Sie vorherige Arbeitgeber zur Thematik des Machtmissbrauchs kontaktieren dürfen? O Ja / O Nein

2.5 Fachwissen in allen Bereichen der Organisation

Sind Beschäftigte aus allen Bereichen zu folgenden Themen geschult?
Kinderschutz O Ja / O Nein
Machtmissbrauch O Ja / O Nein
Gewalt O Ja / O Nein
Sexualpädagogik O Ja / O Nein
Stehen in der Einrichtung / allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung? O Ja / O Nein
Welche Risiken könnten daraus entstehen?

_____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

_____

2.6 Zuständigkeiten und informelle Strukturen

Sind Zuständigkeiten klar geregelt? O Ja / O Nein

Welche? _____
Gibt es informelle Strukturen? O Ja / O Nein

Welche? _____
Welche Risiken könnten daraus entstehen?

_____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

_____

Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen (z. B. Nachtdienste) über bestehende Regeln informiert / beteiligt? O Ja / O Nein
Welche Risiken könnten daraus entstehen?

_____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

_____

2.7 Kommunikations- und Wertekultur

Gibt es eine mit allen Beschäftigten gemeinsam entwickelte Wertekultur (Menschenbild / Bild vom Kind, pädagogische Grundsätze, Leitgedanken etc.)? O Ja / O Nein

Welche? _____

Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung Kritik zu üben (Fehlerkultur)? O Ja / O Nein

Welche? _____

2.8 Feedbackkultur, Möglichkeiten der Reflexion, der Supervision etc., Möglichkeiten der Mitbestimmung

Kann in regelhaft etablierten Runden über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden? O Ja / O Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

_____

Gibt es die Möglichkeit der kollegialen Beratung? O Ja / O Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

_____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

_____

3. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten aller relevanten Bezugsgruppen

Eltern / Sorgeberechtigte werden über folgende Maßnahmen / Gesichtspunkte zum Kinderschutz informiert:

_____

Kinder / Jugendliche werden an folgenden Maßnahmen des Kinderschutzes beteiligt:

_____

Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden? O Ja / O Nein

Welche? _____

Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden, damit alle relevanten Beteiligten „ungute Gefühle“, Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können? (Kinderschutzbeauftragte, -fachkräfte, Fachberatungsstellen, etc.)

_____

_____

Daraus leiten sich folgende Risiken ab: _____

Aus diesen Risiken ergeben sich folgende zukünftige Maßnahmen:

_____

Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpartner*innen, die im altersgerechten Umgang geübt sind? O Ja / O Nein

Sind diese Personen allen Beteiligten bekannt? O Ja / O Nein

3.1 Zugänglichkeit der Informationen

Haben alle Beteiligten (Beschäftigte, Teilnehmende, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)? O Ja / O Nein

Sind diese Informationen auch für alle verständlich? O Ja / O Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

_____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

_____

4. Handlungsplan

Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind? O Ja / O Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

_____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

_____

5. Andere Risiken

In unserer Einrichtung / von meinem Blickfeld aus sehe ich Risiken in weiteren Bereichen

_____

_____

_____

Unterschriften:

DRK Kindertagesstätte, Werninghokerstraße 24 in 48493 Wettringen
Tel: 02557/ 4169747 - kleine.strolche@drk-wettringen.de

Anlage 2: Verhaltenskodex

zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den beiden Kindertageseinrichtungen

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen setzen sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller am Bildungsprozess beteiligten Personen ein. Die Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern lebt von der vertrauensvollen Beziehung untereinander. Besonders Kinder müssen sich aufgrund ihres Alters oder ihrer spezifischen Beeinträchtigung auf unsere Vertrauenswürdigkeit und unseren Schutz verlassen können. Sie sollen im DRK erleben, dass ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung und Teilhabe von uns geachtet und verwirklicht werden. In unserer Arbeit stehen demnach die uns anvertrauten Menschen als eigenständige Persönlichkeiten mit ihrer Lebenssituation im Mittelpunkt. Sie alle haben gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sozialen Stellung, ihres Geschlechts und ihrer jeweiligen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen. Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Wir stehen ein für Inklusion und Zusammenleben in gegenseitiger Anerkennung. Wir ermöglichen Partizipation und beteiligen die uns anvertrauten Kinder, je nach ihren Möglichkeiten, an Entscheidungen. Müttern, Vätern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und ggf. gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern bieten wir eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung an. Unsere Einrichtungen setzen sich aktiv mit dem Thema Kinderschutz auseinander. Es existiert ein präventives Schutzkonzept, dieses wird allen Mitarbeitenden bekannt gegeben und regelmäßig überprüft und weiterentwickelt

Selbstverpflichtung:

für alle Beschäftigte zum Schutz der uns anvertrauten Kinder in den Kindertageseinrichtungen Kleine Farm und Kleine Strolche.

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Kinder vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung zu schützen.
2. Ich setze mich dafür ein, dass in unseren Einrichtungen eine Kultur der Ansprechbarkeit und ein offenes Klima herrschen.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und/oder Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Meine Arbeit ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen und die ihrer Angehörigen als auch die Persönlichkeit und Würde meiner Kolleginnen und Kollegen.
6. Ich gestalte die Beziehung zu den mir anvertrauten Menschen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.

7. Ich nehme Hinweise auf Grenzverletzungen, Übergriffe oder Missbrauch durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder vertuschen. Ich kenne die Verfahrenswege der Einrichtungen. Ich verpflichte mich dazu, die Verfahrenswege einzuhalten.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzverletzende Handlung der mir anvertraut Menschen, disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung rechtskräftig verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

_____ _____

Name in Druckbuchstaben Ort und Datum

_____

Unterschrift

KLEINE STROLCHE
DRK Kindertagesstätte, Werninghokerstraße 24 in 48493 Wettringen
Tel: 02557/ 4169747 - kleine.strolche@drk-wettringen.de

Anlage 3: Verhaltensampel

Dieses Verhalten geht NICHT	• intime Berührungen • Intimsphäre missachten, z.B. umziehen und wickeln im ungeschützten Bereich • zum Essen, Schlafen oder Wachhalten zwingen • Angst machen, drohen • Kind ausschließen und/oder alleine lassen, in andere Gruppe/Umgebung schicken • vorführen, bloßstellen, lächerlich machen, vor anderen Kindern negativ über ein Kind sprechen • herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen • Kinder nicht beachten z.B. Bedürfnisse missachten • diskriminieren z.B. Benachteiligen wegen seines Anders-Seins • kneifen, schubsen, schütteln, küssen, misshandeln • verletzen, z.B. fest anfassen, am Arm ziehen, hinter sich herziehen • erzieherisch unnötig strafen, / Konsequenzen verhängen • isolieren, fesseln, einsperren • bewusst die Aufsichtspflicht verletzen • Filme und Fotos von grenzverletzenden Inhalten drehen • Filme und Fotos von Kindern ins Internet stellen • Datenschutzvereinbarungen missachten
Dieses Verhalten ist pädagogisch strittig	• sozialer Ausschluss mit Begleitung • das Auslachen der Kinder (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind/Erwachsenen) • lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche (übers Kind) • Über- und Unterforderung • autoritäres Erwachsenenverhalten, Machtverhalten • nicht ausreden lassen • Verabredung nicht einhalten, Vertrauen brechen • ständig den Willen des Kindes brechen • inkonsequentes Handeln • stigmatisieren / Vorurteile vertreten • ständiges Loben und Belohnen, oberflächliches „Super,Super“ • (Bewusstes) Wegschauen • in Gefahrensituationen nicht reagieren • Aggressionen

	• Schreien • Die aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten macht mich wütend? Wo sind meine Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.
Dieses Verhalten ist **pädagogisch richtig**	• positive Grundhaltung • ressourcenorientiertes Arbeiten • auf Augenhöhe der Kinder kommunizieren • verlässliche Strukturen schaffen • positives Menschenbild • den Gefühlen der Kinder Raum geben • Trauer zulassen • Flexibilität, Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler usw. • regelkonformes Verhalten • Distanz und Nähe wahren • Kinder und Eltern wertschätzen • Empathie ausdrücken • aufmerksames Zuhören • jedes Thema/Befindlichkeit wertschätzen • angemessenes Lob aussprechen • Vorbild sein z.B. Sprache, Umgang miteinander • Integrität des Kindes achten und eigene gewaltfreie Kommunikation • Fähigkeiten: Ehrlichkeit, Authentisch sein, Transparenz, Echtheit, Unvoreingenommenheit, Fairness, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Ausgeglichenheit, Freundlichkeit, Verlässlichkeit, Konsequent, Verständnis • Selbstreflexion • partnerschaftliches Verhalten gegenüber Kindern und Eltern • Hilfe zur Selbsthilfe • Handlungen / Emotionen der Kinder nicht persönlich nehmen • Impulse geben
Folgendes wird von den Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig und richtig: Regeln einhalten, Tagesablauf einhalten, Grenzüberschreitungen unter Kindern unterbinden, Kinder anhalten Konflikte friedlich zu lösen.	

Anlage 4: Ansprechpartner

Anlage 4

Dies ist ein Angebot des Kreisjugendamtes.
In den Städten Emsdetten, Greven, Ibbenbüren und Rheine wenden Sie sich bitte an die dortigen Jugendämter.

Beratungsstellen
für Eltern, Kinder und Jugendliche

Diakonisches Werk Tecklenburg | Stettiner Str. 25 | 49525 Lengerich

Caritasverband Tecklenburger Land | Klosterstraße 19 | 49477 Ibbenbüren

Caritasverband Rheine | Lingener Straße 13 | 48429 Rheine

Caritasverband Emsdetten, Greven | Bachstr.15 | 48282 Emsdetten

Diakonisches Werk Steinfurt, Coesfeld, Borken
Wasserstraße 32 | 48565 Steinfurt

Jugendamt des Kreises Steinfurt | Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

Stand: Januar 2020

Jugendamt
des Kreises Steinfurt

Beratung im Kinderschutz
ANSPRECHPARTNER

§ 8b SGB VIII

§ 4 KKG

KREIS STEINFURT

Sie arbeiten nicht in der Jugendhilfe, haben beruflich jedoch mit Kindern und Jugendlichen zu tun und sind unsicher bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung?

Sie wollen Ihre Wahrnehmungen und Eindrücke anonym besprechen und Handlungsstrategien entwickeln?

Wir bieten Ihnen eine kostenfreie und anonyme Beratung bei erfahrenen Fachkräften an.

Ein Angebot des Kreisjugendamtes in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberatungsstellen im Kreis Steinfurt.

Julia Strauss
Diakonisches Werk Tecklenburg
☎ 05481 3054240

Gisela Friede
Diakonisches Werk Tecklenburg
☎ 05481 3054240

Detlef Eden
Caritasverband Emsdetten, Greven
☎ 02571 8009-0

Ingo Brokhues
Caritasverband Emsdetten, Greven
☎ 02571 8009-0

Angelika Zinser-Göttert
Caritasverband Rheine
☎ 05971 862-261

Ralf Kümper
Caritasverband Rheine
☎ 05971 862-261

Olaf Schnoor
Caritasverband Rheine
☎ 05971 862-261

Bernhard Heimbrodt
Diakonisches Werk Steinfurt Coesfeld Borken
☎ 02551 8637-0

Michael Hessling
Diakonisches Werk Steinfurt Coesfeld Borken
☎ 02551 8637-0

Esther Jans-Harnisch
Diakonisches Werk Steinfurt Coesfeld Borken
☎ 02551 8637-0

Melanie Westphal
Caritasverband Tecklenburger Land
☎ 05451 5002-23 o. 53

Jutta Austermann
Caritasverband Tecklenburger Land
☎ 05451 5002-23 o. 53

Volker Schrameyer
Caritasverband Tecklenburger Land
☎ 05451 5002-23 o. 53

Anlage 4.1.: Beratungsstellen

Weitere Angebote des Gesundheitsamtes für Kinder und Jugendliche:

- Beratung für Eltern und Sorgeberechtigte von Kindern/Jugendlichen mit sozial-emotionalen Problemen oder Verhaltensauffälligkeiten
- Beratung von Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in medizinischen Fragen
- Schuleingangsuntersuchungen
- Beratung von Eltern mit in ihrer Entwicklung verzögerten und/oder von Behinderung bedrohten Kindern incl. Untersuchungen betreffend Frühfördermaßnahmen
- Jugendzahnärztlicher Dienst
- Amtsärztliche Untersuchungen z. B. Begutachtungen im Auftrage von Sozialämtern oder betreffend das Schwerbehindertenrecht
- Beratung und Unterstützung durch eine Familienhebamme

Anlage 4.1.

Herausgeber
Kreis Steinfurt | Der Landrat
Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-0
www.kreis-steinfurt.de

Stand: Januar 2020

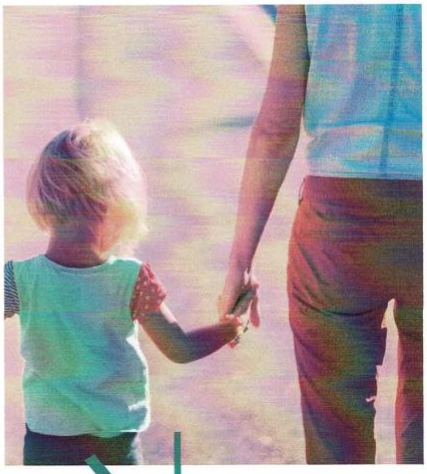

BERATUNG

für Erziehungs-/ Lehr- und Betreuungspersonal von Kindern/Jugendlichen mit sozial-emotionalen Problemen oder Verhaltensauffälligkeiten

KREIS STEINFURT

Ein Angebot des Amtes für Soziales, Gesundheit und Pflege in Zusammenarbeit mit Ärztinnen/Ärzten der umliegenden Kinder- und Jugendpsychiatrischen Kliniken, den psychologischen Beratungsstellen und den Jugendämtern.

Immer mehr Kinder und Jugendliche haben im sozial-emotionalen Bereich oder wegen Verhaltensauffälligkeiten Probleme in ihrem Umfeld, z. B. in der Kindertageseinrichtung, Schule oder Familie.

Das Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt bietet in Zusammenarbeit mit den Fachärztinnen/Fachärzten der

- **Don Bosco Klinik** für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Münster und der
- **Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychosomatik und -psychotherapie** des Universitätsklinikums Münster (UKM)

Beratung an.

Erziehungs-/Lehr- und Betreuungspersonal von Kindern/Jugendlichen wird angeboten, sich bei Auffälligkeiten eines Kindes oder Jugendlichen im sozial-emotionalen Bereich in anonymisierter Form beraten zu lassen.

Durch die multiprofessionelle Beratung im Team soll versucht werden, gemeinsam für die Betroffenen Möglichkeiten und Wege aufzuzeigen, die im Gesundheitssystem oder im Bereich der Jugendhilfe zur Verfügung stehen, um zu einer Lösung der Probleme zu kommen.

Je frühzeitiger Beratung und Behandlung erfolgen, desto eher kann verhindert werden, dass Störungen der sozialen und emotionalen Entwicklung sich dauerhaft verfestigen.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Nutzen Sie dieses für Sie kostenfreie Angebot im Interesse des Kindes.

Um eine flächendeckende Versorgung zu erleichtern, wurde der Kreis Steinfurt in vier Bereiche aufgeteilt – die orientierende Zuordnung muss aber nicht zwingend beibehalten werden.

Für den Bereich Steinfurt, Wettringen, Ochtrup, Metelen, Horstmar, Laer, Nordwalde und Altenberge heißt ihre Ansprechpartnerin:

Frau Fruhner
Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel.: 02551 69-2881
Email: mechthild.fruhner@kreis-steinfurt.de

Die Sprechstunde wird durchgeführt im
Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege in Steinfurt
Frau Dr. Averbeck-Holocher | zuständige Ärztin

Für das übrige Kreisgebiet heißt Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Deupmann
Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel.: 02551 69-2859
Email: dorothe.deupmann@kreis-steinfurt.de

Die Sprechstunden finden wohnortnah statt.

Bereich Emsdetten, Greven und Saerbeck:
beim Caritas Verband Emsdetten-Greven
Frau Dr. Haverkock-Brillert | zuständige Ärztin

Bereich Rheine und Neuenkirchen:
In der Verwaltungsstelle Rheine
Frau Dr. Haverkock-Brillert | zuständige Ärztin

Bereich Ibbenbüren, Hopsten, Hörstel, Recke, Mettingen, Lengerich, Westerkappeln, Lotte, Tecklenburg, Ladbergen und Lienen
In der Verwaltungsstelle Tecklenburg
Frau Dr. Steingrube | zuständige Ärztin

Anlage 5: Bestätigung Einweisung Kinderschutzkonzept

KLEINE STROLCHE

DRK Kindertagesstätte, Werninghokerstraße 24 in 48493 Wettringen
Tel: 02557/ 4169747 - kleine.strolche@drk-wettringen.de

Vorlage für eine Bestätigung, die von allen Beschäftigten zu unterzeichnen ist

Bestätigung

Hiermit bestätige ich eine Einführung in das Kinderschutzkonzept der Kindertageseinrichtung Kleine Strolche und Kleine Farm, eine Kopie der Verhaltensampel sowie eine Einführung in die Verhaltensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern und Jugendlichen erhalten zu haben.

Name _____

Wettringen, _____
Datum Unterschrift

Anlage 6: Ablaufschema nach § 8a

Anlage 6

Ablaufschema der Gefährdungseinschätzung

in Kindertageseinrichtungen nach § 8a SGB VIII

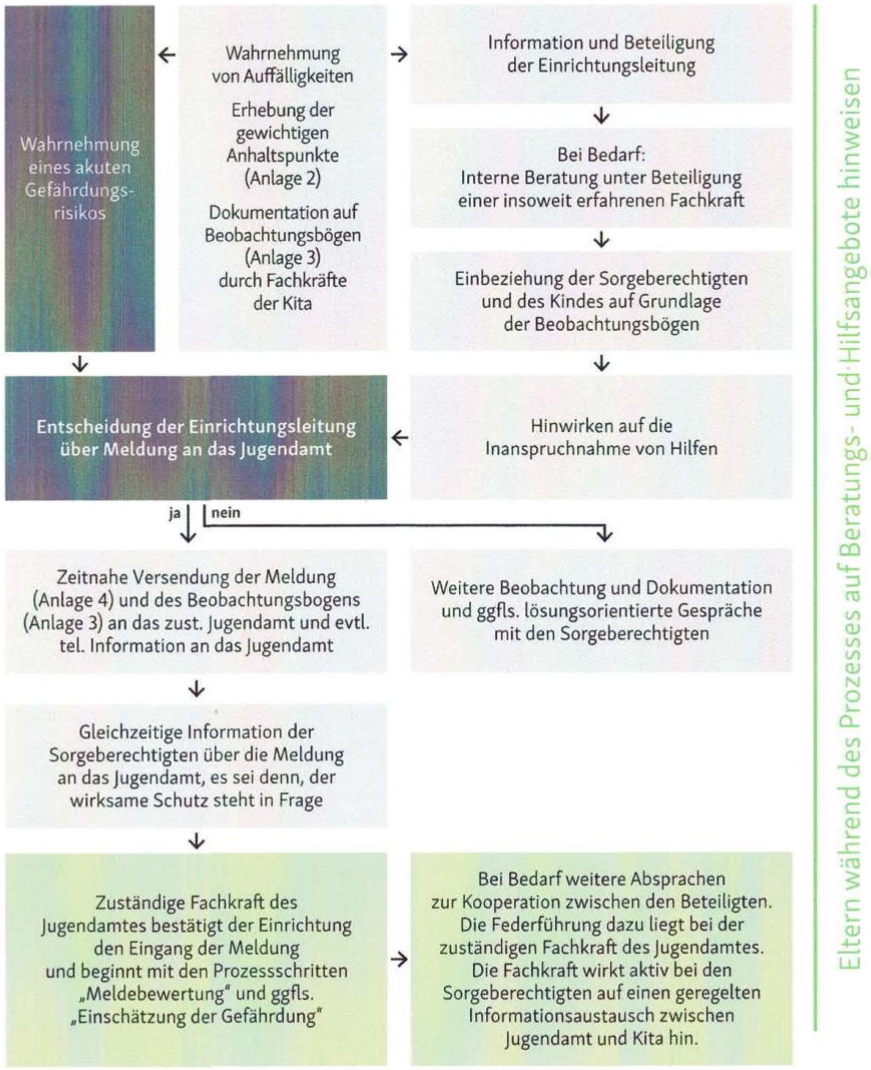

Anlage 7: Gewichtige Anhaltspunkte

Anlage 7

Gewichtige Anhaltspunkte

für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Kind

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Ausfüllende Person

Name, Vorname

Funktion

	trifft nicht zu	trifft zu	keine Hinweise auf Unterstützungsbedarf	Unterstützung/ Hilfen erforderlich	Meldung erforderlich
Äußere Erscheinung des Kindes					
Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrücke) ohne erklärbarer Ursachen	☐	☐	☐	☐	☐
Mangelnde medizinische Versorgung	☐	☐	☐	☐	☐
Erkennbare Unterernährung oder Flüssigkeitsmangel	☐	☐	☐	☐	☐
Fehlen der Körperhygiene (faulende Zähne, Schmutz- oder Kotreste auf der Haut des Kindes)	☐	☐	☐	☐	☐
Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder verschmutzte Kleidung	☐	☐	☐	☐	☐
Verhalten des Kindes					
Wiederholte oder schwere gewalttätige oder sexualisierte Übergriffe gegen andere Personen	☐	☐	☐	☐	☐
Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes	☐	☐	☐	☐	☐
Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen	☐	☐	☐	☐	☐
Kind hält sich wiederholt ohne Beaufsichtigung in der Öffentlichkeit auf bzw. wird von offenkundig ungeeigneten Personen beaufsichtigt	☐	☐	☐	☐	☐

	trifft nicht zu	trifft zu	keine Hinweise auf Unterstützungsbedarf	Unterstützung/ Hilfen erforderlich	Meldung erforderlich
Verhalten der Erziehungspersonen					
Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen	☐	☐	☐	☐	☐
Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung	☐	☐	☐	☐	☐
Gewährung des Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien	☐	☐	☐	☐	☐
Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern mit Behinderung	☐	☐	☐	☐	☐
Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot mit Gleichaltrigen)	☐	☐	☐	☐	☐
Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind abzuwenden	☐	☐	☐	☐	☐
Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen	☐	☐	☐	☐	☐
Offensichtliche Überforderung mit der Erziehung	☐	☐	☐	☐	☐
Psychische Misshandlungen (Erniedrigen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen)	☐	☐	☐	☐	☐
Allgemeine Rahmenbedingungen					
Schwierige soziale Verhältnisse	☐	☐	☐	☐	☐
Psychische Beeinträchtigung/Behinderung der Eltern	☐	☐	☐	☐	☐
Suchtproblematik (Alkohol/Drogen) in der Familie	☐	☐	☐	☐	☐

Dieser Bogen dient lediglich der Ersteinschätzung, ob Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Sollte nach erster Einschätzung eine Gefahr gesehen werden, ist die Anlage 2 „Beobachtungsbogen" auszufüllen!

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 7.1.: Beobachtungsbogen Kinderschutz

Anlage 7.1.

Beobachtungsbogen

für den Träger

Kind

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

ggf. Geschwisterkind/er

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Eltern bzw. Sorgeberechtigte/r

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon ggfls. Familiensprache

Beobachtende / Ausfüllende Person

Name, Vorname

Funktion

Beobachtungszeitraum Name des Trägers

Beobachtbares Verhalten des Kindes oder der Eltern (Datengrundlage) siehe nächste Seite(n).

Meine Interpretation

Bei Meldung wird die Schulleitung gebeten, verschiedene Beobachtungsbögen durch fortlaufende Numerierung zu kennzeichnen: Bogen Nr.

Beteiligung der Eltern/Sorgeberechtigten (SB)

SB über Beobachtungen zum Anschein der Kindeswohlgefährdung informiert am: Datum

SB teilen die Einschätzung	☐ ja	☐ nein	SB wünschen Unterstützung d.d. Jugendamt	☐ ja	☐ nein
SB zeigen sich kooperativ	☐ ja	☐ nein	Schweigepflichtsentbindung		
SB wünschen Unterstützung/Hilfe	☐ ja	☐ nein	Träger/JA liegt vor	☐ ja	☐ nein

Gesamteindruck

- ☐ ausreichende Situation
- ☐ erheblich belastende Situation
- ☐ ungenügende/gefährdende Situation
- ☐ drohende akute Gefahr für das Kind

Weitere Handlungsschritte

Weitere Handlungsschritte

Inhalte und Ergebnis der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Ergänzende Anmerkungen

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

Bei Meldung wird die Schulleitung gebeten, verschiedene Beobachtungsbögen durch fortlaufende Numerierung zu kennzeichnen. Bogen Nr.

Anlage 8: Meldebogen

Anlage 8

Meldung

nach § 8a SGB VIII durch die Einrichtungsleitung / den Träger

An das Jugendamt:

☐ Stadt Emsdetten ☐ Stadt Ibbenbüren ☐ Kreis Steinfurt
☐ Stadt Greven ☐ Stadt Rheine

Kind

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Kita

Name der Einrichtung

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon | E-Mail

Fax | Name der Einrichtungsleitung

Eltern

☐ Die Eltern wurden über diese Gefährdungsmeldung informiert

Eltern über Meldung informiert am (Datum)

Anlagen

☐ Beobachtungsbögen (Anzahl:)
☐ weitere Anlagen:

weitere Anlagen

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes,

gemäß § 8a SGB VIII möchte ich Ihnen hiermit anzeigen, dass der Kindertageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des oben genannten Kindes vorliegen.

Die Anlagen zur Dokumentation der uns vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkte lege ich bei.
Ich bitte Sie um Vornahme einer Gefährdungseinschätzung und ggfls. Einleitung der geeigneten Schritte.

Ich bitte Sie, die federführende Übernahme des Vorgangs zu bestätigen und mir die zuständige Fachkraft Ihres Jugendamtes mitzuteilen. Für weitere Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung (Kontaktdaten siehe oben).

Ort, Datum | Unterschrift der Einrichtungsleitung

Beobachtbares Verhalten des Kindes/Jugendlichen bzw. der Eltern – Kooperation mit den Eltern/Sorgeberechtigten:

Datum	Beobachtetes Verhalten des Kindes/Jugendlichen	Wo? Wann? Wie oft?	(wörtliche) Kommentare des Kindes	Elterninformationen, Reaktionen/ Absprachen?	Ggfs. Kommentar der päd. Fachkraft zur Beobachtung

Bei Abgabe wird die Schreibberechtigung gelöscht. Kopieren, Speichern, Abfotografieren durch fortlaufende Nummerierung zu verhindern.

Anlage 9: Schweigepflichtentbindung

Schweigepflichtentbindung

Als Erziehungsberechtigte entbinden wir die Mitarbeiter/Innen der Kindertagesstätte von der Schweigepflicht gegenüber den folgenden Stellen für den mündlichen und schriftlichen Informationsaustausch über den Entwicklungsstand unseres Kindes. Dies geschieht im Hinblick darauf, eine optimale Begleitung und Förderung zu ermöglichen.

_____ _____

Name, Vorname des Kindes *Geburtsdatum*

_____

Anschrift

☐ *Therapeut/in* _____

☐ *Therapeut/in* _____

☐ *Arzt/Ärztin* _____

☐ *Kinderarzt/in* _____

☐ *Frühförderung* _____

☐ *Sonstige* _____

Zutreffendes bitte ankreuzen / Nichtzutreffendes streichen!
Diese Schweigepflichtentbindung wird freiwillig abgegeben und kann jederzeit widerrufen werden.

_____ _____

Ort, Datum *Unterschrift Erziehungsberechtigte/r*

KLEINE STROLCHE

Anlage 10: Gesprächsvorbereitung

Gesprächsvorbereitung mit Kindern:

Ausgangslage:

- Ein Einblick in die Wünsche, Bedürfnisse und das Befinden von Kindern ist nur durch ihre Partizipation möglich.
- Unabhängig von ihrem Alter haben Kinder immer Gefühle und Meinungen über Dinge, die sie beschäftigen. Sie sind allerdings in der Regel nicht darauf aus, diese Gedanken und Gefühle mitzuteilen.
- Die Perspektive auf die kindliche Entwicklung und ihre Ausdrucksformen einnehmen
- Je jünger das Kind ist desto weniger wird ein Gespräch möglich sein, sondern eher andere kommunikative Settings wie das gemeinsame Spiel, das Malen usw.
- Die Arrangements in denen das Kind sich äußern soll, sind so einzurichten, dass sie sich wohl fühlen und auch sprechen können.
- Erwachsene brechen Initiativen von Kindern zum Gespräch ab, wenn sie dem Kind zu wenig Raum lassen um sich auszudrücken.
- Kommunikation mit Kindern verlangt von den Erwachsenen die Loslösung von festen Mustern und die Fähigkeit sich nicht nur auf die sprachliche Kommunikation zu beschränken.

Ressource Zeit:

- Ausreichend Zeit nehmen für das Gespräch, aber dabei nicht vergessen, dass Kinder andere Zeitvorstellungen als Erwachsene haben.
- Je jünger die Kinder sind, desto kürzer die Settings

Ressource Raum:

- Einen Raum schaffen, indem das Kind sich ausdrücken kann. Nach Möglichkeit das Kind über den Raum entscheiden lassen und auch ungewöhnliche Gesprächsorte zulassen.
- Settings mit hohem Lärm- und Ablenkungsmanöver scheiden aus

QuelleDKSB (Hrsg.) 2012, KIKI – Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Anlage 11: Anregungen zur Durchführung

Anregungen zur Durchführung des Gesprächs mit Kindern

Kommunikatives Vorgehen

- Begegnen Sie dem Kind freundlich und zugewandt und signalisieren Sie einfühlsames Verständnis.
- Suchen Sie das Gespräch, ohne dass sich das Kind zur Rede gestellt oder sich beschämt fühlen muss.
- Achten Sie auf eine kindgerechte Sprache, sowie knappe und verständliche Formulierungen. Als Faustregel gilt: Je jünger das Kind, desto kürzer die Sätze!
- Erklären Sie den Gesprächsanlass und den eigenen Auftrag je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes.
- Vermeiden Sie Schuldzuweisungen und bringen Sie das Kind nicht in Loyalitätskonflikte.

Ziele vereinbaren – Hilfe anbieten

- Sprechen Sie mit dem Kind was die nächsten Schritte sein können. Erfragen Sie auch welche Erwartungen das Kind an Sie hat.
- Erklären Sie Hilfeoptionen und stellen Sie die gemeinsame Problemlösung in den Vordergrund.
- Treffen Sie keine Vereinbarungen, die sie nicht halten können.
- Machen Sie insbesondere keine falschen Versprechungen zur Geheimhaltung.
- Akzeptieren Sie auftretende Grenzen und Widerstände, sowie auch mögliches Schweigen.
- Treffen Sie gegebenenfalls Vereinbarungen über weitere Kontakte

Dokumentation

- Führen Sie ein Protokoll. Je nach Alter des Kindes lesen Sie die Inhalte vor oder fassen Sie die Inhalte kindgerecht zusammen.

QuelleDKSB (Hrsg.) 2012, KIKI – Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Anlage 12: Leitfaden zur Vorbereitung

Leitfaden zur Vorbereitung des Elterngespräches

Festlegung der Rahmenbedingungen

- Wer wird eingeladen?
- Wer lädt ein?
- Wo findet das Gespräch statt?
- Wie soll der Zeitrahmen aussehen?
- Wer ist beteiligt?

Festlegung der Inhalte

- Was soll Inhalt des Gesprächs sein?
- Welche Anliegen sollen zur Sprache gebracht werden?
- Welches vordringliche Problem soll geklärt werden?
- Welche Ziele gibt es im Hinblick auf das Gespräch?

Festlegung der Gesprächsführung

- Wie ermögliche ich es den Eltern ihre Sicht der Dinge darzustellen?
- Bei mehreren Fachkräften: Wer übernimmt welche Rolle?

Vorüberlegungen zu Ergebnis und Konsequenz des Gesprächs

- Wie könnte eine Vereinbarung aussehen?
- Wie werden die Ergebnisse / Vereinbarungen festgehalten?
- Wie sollen die Ergebnisse / Vereinbarungen überprüft werden?

Bereitlegen von Unterlagen

- Unterlagen zur Beobachtung / Entwicklungen
- Schweigepflichtsentbindung
- Bogen für die Dokumentation und Unterzeichnung von Vereinbarungen

QuelleDKSB (Hrsg.) 2012, KIKI – Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Anlage 13: Anregungen zur Durchführung

Anregungen zur Durchführung des Elterngespräches

Begrüßung / Kontakt

- Nehmen Sie ihre Gastgeberrolle ein und stellen ggf. einander unbekannte Personen vor.
- Stellen Sie Kontakt zum Gesprächspartner her
- Schaffen Sie eine Vertrauensbasis, strahlen Sie Ruhe aus.

Eröffnung / Informationen

- Benennen Sie sachlich (nicht wertend) Anlass und Anliegen für das Gespräch.
- Legen Sie formale Aspekte des Gesprächs fest (Zeitrahmen etc.) und zentrale Gesprächsregeln (keine Beschimpfungen, ausreden lassen…)
- Laden Sie ein zum gegenseitigen Hinhören und respektvollen Umgang miteinander.
- Sichern Sie Gesprächsbereitschaft und Kooperation zu.
- Klären Sie Erwartungen und Ziele des Gesprächs.

Austausch über Problemwahrnehmung und Lösungsmöglichkeiten

- Benennen Sie Ihre Problemsicht und ermutigen Sie die Eltern dazu bei Unklarheiten nachzufragen.
- Laden Sie die Eltern ein, ihre Sicht der Dinge darzulegen.
- Lassen Sie Raum für Gefühle und Reaktionen
- Versetzen Sie sich in die Lage der Eltern oder des Kindes
- Fördern Sie die Kooperationsbereitschaft und Mitwirkung der Eltern
- Fragen Sie die Eltern nach bisherigen Lösungsversuchen und ermutigen Sie die Eltern eigene Vorschläge einzubringen.
- Machen Sie Ihrerseits Vorschläge zur Problemlösung

Zielfindung

- Klären Sie gemeinsame und unterschiedliche Ziele. (Wer will was erreichen)
- Achten Sie darauf, dass die Ziele konkret, verhaltensbezogen und realistisch sind

Entscheidungen / Vereinbarungen / Aufgaben

- Treffen Sie gemeinsam möglichst klare und konkrete Vereinbarungen, welche Schritte zur Zielerreichung eingeleitet werden.
- Legen Sie Aufgaben fest.
- Halten Sie die Vereinbarungen möglichst gemeinsam schriftlich fest sowie die Überprüfung der vereinbarten Maßnahmen

Abschluss

- Schließen Sie mit einem Ausblick (evtl. neuer Termin) und enden Sie mit einem gegenseitigen positiven Feedback.

QuelleDKSB (Hrsg.) 2012, KIKI – Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Anlage 14: Leitfaden zur Strukturierung

Anlage 14

Leitfaden zur Strukturierung des Elterngesprächs

Gesprächsanlass	Gesprächsinhalt	Gesprächsziele	Handlungsschritte
Die Einrichtung sieht Unterstützungs- und Hilfebedarf der Familie / des Kindes	› ich sehe etwas (benennen) › es könnte sich positiv auswirken, Angebote der Einrichtung und anderer Einrichtungen in Anspruch zu nehmen (werben)	› Austausch über Wahrnehmungen und Einschätzungen › ggf. Ermutigung zur Inanspruchnahme von Angeboten › Stärkung vorhandener Ressourcen	› Einladung Elterngespräch › die Eltern entscheiden über die Annahme von Hilfe (Freiwilligkeit)
Die Einrichtung sieht dringenden Unterstützungs- und Hilfebedarf der Familie / des Kindes (andernfalls sind negative Auswirkungen auf das Kind zu erwarten)	› ich sehe etwas (benennen) › es sind (weitere) negative Folgen zu erwarten, wenn eine Veränderung mit Hilfe der Einrichtung / anderer Einrichtungen ausbleibt	› gemeinsame Problemsicht › Entwicklung gemeinsamer Ziele › Vereinbarung konkreter Schritte zur Zielerreichung › Stärkung vorhandener Ressourcen	› Einladung Elterngespräch › die Eltern entscheiden über die Annahme von Hilfe (Freiwilligkeit) › die Einrichtung hält den Kontakt zu den Eltern und bietet ggf. weitere Unterstützung
Die Einrichtung und insoweit erfahrene Fachkraft nehmen unklare, nicht eindeutige Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung wahr	› ich sehe etwas (benennen), das mich verpflichtet, im Interesse des Kindes aktiv zu werden › ich habe selbst Beratung gesucht (durch insoweit erfahrene Fachkraft) › nach bisheriger Einschätzung sind (weitere) negative Folgen zu erwarten, wenn keine Hilfe angenommen wird	Gemeinsamer Schutzplan: › gemeinsame Problemsicht › Entwicklung gemeinsamer Ziele › Vereinbarung konkreter Schritte zur Zielerreichung › Zeitschiene zur Überprüfung der Vereinbarungen › Stärkung vorhandener Ressourcen	› Einladung Elterngespräch › die Eltern entscheiden auch hier über Annahme von Hilfe › die Einrichtung hält den Kontakt zu den Eltern, bietet ggf. weitere Unterstützung an, vereinbart Termine für weitere Gespräche

Die Einrichtung und insoweit erfahrene Fachkraft sehen deutliche Hinweise und Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung	› ich sehe etwas (benennen), das mich verpflichtet, im Interesse des Kindes aktiv zu werden › ich habe selbst Beratung gesucht (durch insoweit erfahrene Fachkraft) › nach bisheriger Einschätzung sind (weitere) negative Folgen zu erwarten, wenn keine Hilfe angenommen wird › es müssen andere Fachstellen einbezogen werden	Gemeinsamer Schutzplan: › gemeinsame Problemsicht › Entwicklung gemeinsamer Ziele › Vereinbarung konkreter Schritte zur Zielerreichung › Zeitschiene zur Überprüfung der Vereinbarungen › Stärkung vorhandener Ressourcen	› Elterngespräch › die Einrichtung hält den Kontakt zu den Eltern, bietet ggf. weitere Unterstützung an, vereinbart Termine für weitere Gespräche zur Überprüfung der Vereinbarungen › die Einrichtung organisiert / begleitet die Einbeziehung der anderen Fachstellen bzw. behält die Einbeziehung im Blick
Die Einrichtung und insoweit erfahrene Fachkraft sehen deutliche Hinweise und Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung Das Kind scheint unmittelbar gefährdet.	› ich sehe etwas (benennen), das mich verpflichtet, im Interesse des Kindes aktiv zu werden › ich habe selbst Beratung gesucht (durch insoweit erfahrene Fachkraft) › nach bisheriger Einschätzung sind (weitere) negative Folgen zu erwarten, wenn keine Hilfe angenommen wird › es müssen andere Fachstellen einbezogen werden	› Aufklärung der Eltern über Anlass der Schutzmaßnahmen, konkrete Schritte und beteiligte Institutionen (Ansprechpersonen) › Förderung der Problemwahrnehmung der Eltern	› Elterngespräch › die Einrichtung leitet Maßnahmen ein und trifft mit kooperierenden Einrichtungen, Diensten Absprachen über weitere Schritte › die Einrichtung sucht / hält ggf. den Kontakt zu den Eltern und bietet ggf. weitere Unterstützung

Quelle DKSB (Hrsg.) 2012, KIKI – Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Anlage 15: Dokumentation der Vereinbarung

Kind

Datum

Ort

Zeitraum

Teilnehmer /-in

Anlass des Gesprächs

Problemsicht der Einrichtung

Sicht der Eltern

Mein / Unser Vorschlag

Fragen, Vorschläge der Eltern

Vereinbarung /-en mit den Eltern (Beschluss, Zeitplan, nächster Termin, Rückmeldung etc.)

Nächster Schritt

Unterschrift der Eltern

Unterschrift der Fachkraft

QuelleDKSB (Hrsg.) 2012, KIKI – Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Anlage 16: Ablaufschema

Ablaufschema zur Wahrnehmung des Schutzauftrages

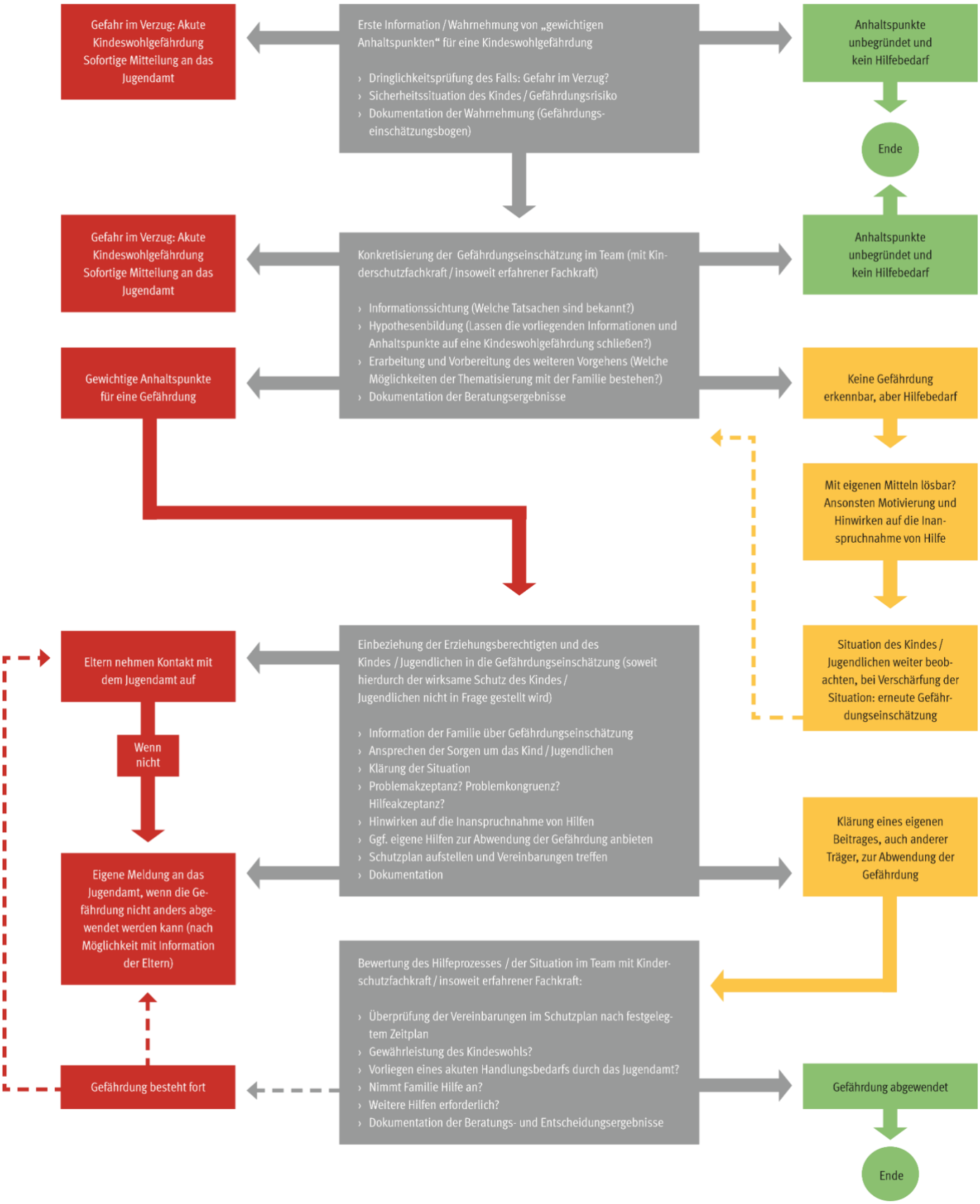

Quellen

1. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2012): Kiki – Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. S. AM 20. Wuppertal.
2. Thomas Meysen: § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in: J. Münder, Th. Meysen, Th. Trenczek (Hrsg): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII (2013). S. 133. Baden-Baden.
3. Reinhold Schone (2007): Zur Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung. 14. Symposium Frühförderung am 23.02.2007 in Hamburg. www.fruehfoerderung-viff.de/media/pdf/symp-hh-schone.pdf (Download am 22.08.2014)

Anlage 17: Arbeitsablauf

Anlage 17:

Arbeitsablauf der kollegialen Beratung (Kurzversion)

Phase	Ratsuchende /-r	Berater /-innen	Zeit
Falldarstellung	Stellt Fall dar und veranschaulicht ihn Formuliert zentrale Fragestellung	Keine Fragen stellen!	15›Min.
Klärung	Beantwortet Nachfragen!	Stellen Nachfragen / Informationsfragen Interpretieren nicht	3›Min.
Erweiterung der Problemsicht	Hört zu, greift nicht ein!	Benennen Einfälle, Ideen, Hypothesen Keine Lösungen!	5›Min.
Stellungnahme	Ergänzt und korrigiert	Hören zu und geben ggf. Rückmeldung!	5›Min.
Lösungsvorschläge	Hört zu, greift nicht ein!	Entwickeln Ideen zur Umsetzung / Lösung	10›Min.
Entscheidung	Teilt mit, welche Hypothese angenommen, welche Vorschläge umgesetzt werden sollen	Hören zu!	5›Min.
Austausch	Feedback an Berater /-innen	Feedback an Ratsuchende /-n	2›Min.

QuelleDKSB (Hrsg.) 2012, KIKI – Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen